

Flecken Bardowick

Bebauungsplan Nr. 50 „Windenergie Bardowick-West“

Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung siehe gesondertes Dokument

Stand: 13.12.2016

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

Dr. rer. nat. Jens Dorendorf

Inhalt

Die öffentliche Auslegung hat vom 14.07.2016 bis zum 19.08.2016 stattgefunden.

2	Private	3
2.1	NABU-Kreisgruppe Lüneburg, 21.08.2016	3
2.2	Bund für Umwelt und Naturschutz Regionalverband Elbe-Heide, 24.08.2016	10
2.3	Bewohner und Bewohnerin Huder Furth, 21357 Bardowick, vertreten durch Mohr Rechtsanwälte, 19.08.2016	12
2.4	Bewohner Grabenkamp, 18.08.2016	31
2.5	Bewohner Am Bornbach, 21357 Bardowick, 19.06.2016 (sowie ein weiterer Bewohner)	41
2.6	Bewohner Am Bornbach, 21357 Bardowick, 19.06.2016	41
2.7	Bewohner Sonninstraße, 21339 Lüneburg, 21.06.2016	41
2.8	Bewohner Radbrucher Weg, 21357 Bardowick, 21.06.2016	42
2.9	Bewohner und Bewohnerin Krudenweg, 21357 Bardowick, 12.07.2016	42
2.10	Bewohner Grabenkamp, 21357 Bardowick, 15.07.2016 (sowie 146 weitere BürgerInnen)	48
2.11	Bewohner und Bewohnerin Kreuzkamp, 21357 Bardowick, 21.07.2016	49
2.12	Bewohner Grabenkamp, 21357 Bardowick, 25.07.2016	50
2.13	Bewohner Mühlenstraße, 21357 Bardowick, 26.07.2016	54
2.14	Bewohner Fuhrenweg, 21357 Bardowick, 02.08.2016 (sowie ein weiterer Bürger)	55
2.15	Bewohner St.-Wilhadi-Straße, 21357 Bardowick, 04.08.2016 (sowie ein weiterer Bürger)	55
2.16	Bewohner Schillingskamp, 21357 Bardowick, 09.08.2016	55
2.17	Bewohner und Bewohnerin Wolfshorn, 21395 Bütlingen, 16.08.2016	56
2.18	Bewohner Avendorfer Weg, Tespe, 17.08.2016 (sowie ein weiterer Bewohner)	56
2.19	Bewohner und Bewohnerin Zum Hohen Ort, 21357 Bardowick, 02.08.2016	57
2.20	Bewohner Vögeler Weg, 21357 Bardowick, 17.08.2016	58
2.21	Bewohner Große Straße, 21357 Bardowick, 18.08.2016	61
2.22	Bewohner Landstraße, 21357 Bardowick, 18.08.2016	62
2.23	Planungsbüro G. Schulz, 23972 Moidentin, 18.08.2016	62
2.24	Bürgerinitiative Windkraft in der Samba, 19.08.2016	68

Anhang zur Abwägung: Abwägungen zu Stellungnahmen jeweils gleichen Inhalts

2 Private

2.1 NABU-Kreisgruppe Lüneburg, 21.08.2016

Grundlage

„In der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) von 2003 des Landkreises Lüneburg ist westlich der Ortslage Bardowick ein Vorranggebiet für Windenergie festgelegt. Der Flecken Bardowick beabsichtigt, durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans eine Feinsteuerung der Windenergie in diesem Bereich vorzunehmen. Parallel wird von der Samtgemeinde Bardowick der Flächennutzungsplan geändert (39. Änderung), um die Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Windenergie umzusetzen. Darin soll auch das Vorranggebiet Bardowick dargestellt werden. Aufgrund des großen Einflusses von Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die übrigen Belange von Natur- und Landschaft ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch Bebauungspläne von großer Wichtigkeit, da der Flecken nur dadurch verbindliche Festsetzungen z.B. zu Anzahl, Standort, Höhen und Gestaltung der Anlagen sowie zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen treffen kann.“ 1 (Flecken Bardowick: Begründung zum B-Plan Nr. 50. Teil 1 – Städtebaulicher Teil, S. 4.).

Artenschutz

„Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG nicht eintreten, wenn die in der folgenden Tabelle genannten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.“ 2 (Flecken Bardowick: Begründung zum B-Plan Nr. 50. Teil 2 – Umweltbericht, S. 38.)

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.
Der Umfang der Artenschutzmaßnahmen wird verbindlich erst im Genehmigungsverfahren bestimmt.

Stellungnahmen von Privaten
Abwägungsvorschlag

Tabelle 3: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände

Art, Artengruppe	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	§ 42 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Fledermäuse	Abschaltung im Zeitraum Juli bis Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang beim Eintreten folgender Parameter: Unterschreiten der Windgeschwindigkeit von 6 m/s UND Temperaturen von über 10 °C auf Nabenhöhe UND kein Regen Durch Monitoring der Fledermausaktivitäten auf Rotorhöhe wird die Wirksamkeit und die Notwendigkeit der Maßnahmen überprüft, ggf. ist die Genehmigung zu ändern.	--	--
Brutvögel	Baufeldräumung sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind. Rotmilan: Für die Mastfüße und Zuwegungen werden die Bewirtschaftungsauflagen, dass sie vor Ende Juli weder gemäht noch umgebrochen werden, aufgenommen.	--	Aufhängen von drei Kästen für den Feldsperling in den im Gebiet verbleibenden Bäumen.
Gastvögel	--	--	--
Zugvögel	--	--	--

Abbildung 1: Flecken Bardowick: Begründung zum B-Plan Nr. 50. Teil 2 – Umweltbericht, S. 39.

Die o.a. Regelungen hinsichtlich der Fledermäuse werden vom NABU nach Prüfung der Fachgutachten als sinnvoll und ausreichend angesehen.

Stellungnahmen von Privaten

Abwägungsvorschlag

Das Aufhängen von nur 3 Kästen für Feldsperlinge ist nicht ausreichend. Hier sollten so viele Kästen wie möglich montiert werden. Auch ist natürlich die Frage der jährlichen Reinigung der Kästen zu klären. Anderenfalls werden sie nach einigen Jahren nicht mehr angenommen werden, weil sie total verdreckt sind.

Brutvögel, Rotmilan, Falken

Die notwendigen Regelungen zur Erfüllung des Tötungsverbots für die Brutvögel, Falken, Milane u.a. gemäß § 44 BNatSchG erscheinen uns jedoch nicht ausreichend. Hier verlangen wir, dass so vorgegangen wird, wie es der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, der nach dem Windenergieerlass verbindlich anzuwenden ist, vorsieht:

„Temporäre Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos Kollisionsgefährdete Vogelarten: Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA 3 Tage ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100 m vom Mastfuß während der Brutzeit. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen. Die Abschaltungen sind insbesondere bis zum 15.07. sinnvoll.“ 3 (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, S. 35.) Der NABU hält diese 100 m für völlig unzureichend, wenn damit der Durchmesser des Kreises um den Mastfuß gemeint sein sollte. Die Angabe von 100 m müsste die Mindestlänge des Radius des Umkreises sein. Wegen der starken Sogwirkung der 65 m langen, kreisenden Rotoren hält der NABU einen Mindestradius von 200 m um den Mastfuß für erforderlich. So sieht es auch die NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (2014, S. 25) vor.

Ebenfalls auszudehnen ist der Zeitraum der möglichen Betriebszeitenbeschränkungen. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss sich dieser zwei

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ exemplarisch aufgeführten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zeigen auf, welche Maßnahmen geeignet sein können, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern.

Diese werden allerdings nur angewandt, wenn mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes gerechnet wird. Durch die im Artenschutzbericht aufgeführten Maßnahmen (u.a. Bewirtschaftungsauflagen im Mastfußbereich) lässt sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Eintreten der Verbotstatbestände allerdings bereits verhindern, so dass keine weiteren Maßnahmen nötig sind.

Für die Mastfüße werden bereits Bewirtschaftungsauflagen vorgeschlagen. Es ist nicht geplant, hier Teiche, Baumreihen, Hecken o.ä. anzulegen. Weitere Gestaltungsvorschriften werden nicht als nötig erachtet. Darüber hinaus wird der Umfang der Artenschutzmaßnahmen verbindlich erst im Genehmigungsverfahren bestimmt.

Stellungnahmen von Privaten

Abwägungsvorschlag

Wochen länger, nämlich mindestens bis zum 31.07., erstrecken, da besonders die Rotmilane teilweise erst Ende Juli flügge werden und ein Todesfall bei fütternden Altvögeln im Zeitraum bis zum Flüggewerden der Jungvögel vermieden werden muss, weil sonst mitunter auch die noch an den Horst gebundenen Jungvögel verhungern würden.

Außerdem muss die Gestaltung der Mastfußbereichs zum Schutz der hier ggf. jagenden Vögel vorgeschrieben werden:

„Kollisionsgefährdete Vogelarten: Reduzierung der Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß. Kollisionsgefährdete Vogelarten: Abstimmung notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen der Mastfuß-Umgebung und Kranstellflächen mit artspezifischen Anforderungen. Keine Entwicklung von Strukturen, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (z.B. Teiche, Baumreihen, Hecken) bzw. Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiches für Nahrung suchende Vogelarten. Dies kann im Einzelfall durch die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender Gehölze geschehen. Die Maßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Deshalb sind auch mögliche Zielkonflikte mit Fledermäusen zu beachten. (Es dürfen keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die Fledermäuse angelockt oder direkt zu den WEA hingeleitet werden.)“ 4 (Leitfaden Umsetzung ..., a.a.O., S. 36.) Das Vorstehende findet sich sinngemäß auch in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (2014) auf den Seiten 25/26.

UVPG, BImSchG

Der NABU vermisst und fordert somit die rechtsverbindliche Festsetzung der Umsetzung der vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen. Sie sind in den textlichen Festsetzungen nicht enthalten und auch nicht in der örtlichen Bauvorschriften. Somit verbleibt nur eine solche Festsetzung im

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Planzeichnung als Hinweis ergänzt.

Zum Rotmilan siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 3.1.

Stellungnahmen von Privaten

Abwägungsvorschlag

Rahmen der diesem Bebauungsplan folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dafür ist zunächst gemäß § 3c UVPG – UVP-Pflicht im Einzelfall – eine Vorprüfung durchzuführen: „Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist [das ist der Fall nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG], ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.“

Diese erheblichen Umweltauswirkungen bestehen in der Tatsache der Gefährdung des Rotmilans, der die Planfläche als Nahrungshabitat nutzt: „In stark wechselnder Intensität wurde das Gebiet von Rotmilanen, die aus benachbarten Bereichen stammen dürften, während ihrer Nahrungssuche überflogen.“ 5 (Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg, S. 9.) „In beiden Gebieten („Vögelsen“ und „Bardowick“) konnten regelmäßig Nahrungsflüge des Rotmilans beobachtet werden. Im nördlichen Teilgebiet („Bardowick“) gab es keine Hinweise auf Brutvorkommen der Art, die Milane sind hier offenbar aus benachbarten Brutgebieten eingeflogen. Der zentrale, intensiv zum Gemüseanbau genutzte Teil dieses Gebietes wurde von den Rotmilanen weitgehend gemieden, dagegen gab es im Frühjahr sehr häufige Beobachtungen im Grünlandgebiet entlang der Ilmenau zwischen Hohensand und Wittorf.“ 6 (ebenda, S. 12.)

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ggf. genau darzulegen, warum das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend ist:

„§ 19 Vereinfachtes Verfahren

Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.

Die Einwendung betrifft das Genehmigungsverfahren. Die Art des Genehmigungsverfahrens legt die Genehmigungsbehörde fest. Ebenso werden die Monitoringmaßnahmen für den Artenschutz (und auch die Artenschutzmaßnahmen selbst) erst im Genehmigungsverfahren festgelegt.

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 kann vorgeschrieben werden, dass die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren [...] mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist.“

Der NABU könnte mit der Durchführung des vereinfachten Verfahrens leben, wenn die o.a. Festsetzungen zur Beschränkung der Betriebszeiten und zur Gestaltung und Pflege des Mastfußbereichs öffentlich bekannt gemacht werden und wenn sich die Gemeinde Bardowick gemäß § 4c BauGB zu einem langjährigen Monitoring verpflichtet: „Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen kann festgestellt werden, inwiefern diese dauerhaft die angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, die von einer regelmäßig wiederkehrenden Pflege abhängen oder die beim Betrieb von WEA regelmäßig durchzuführen sind.“ 7 (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, S. 37) Das Ziel aller Planungen muss sein, das Eintreten des Tatbestandes des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Kollisionen

Hier gibt die NLT-Arbeitshilfe 8 (NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, S. 25 f.) gute Hinweise, die geeignet erscheinen, Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse deutlich zu minimieren:

- „Die unteren 20 m von WEA-Masten sollten einen dunklen Anstrich erhalten, damit diese für Vögel besser sichtbar sind und Anflüge von Vögeln vermieden werden: „Da an WEA mit bodennah grün abgestuftem Anstrich des Mastes keine Anflüge an den Mast registriert wurden, ist davon auszugehen, dass an Standorten im Offenland diese Verluste auch nur bodennah geschehen. Diese Erkenntnis lässt sich auch auf WEA im Wald und wahrscheinlich auch über dem Waldhorizont übertragen, wie erste Funde von häufigen Waldvogelarten (Amsel, Buchfink, Kleiber und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der auf Fachgutachten gestützte Artenschutzbericht kommt zu dem Schluss, dass unter Einhaltung der dort aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen das Tötungsrisiko für die genannten Arten nicht signifikant erhöht wird. Weitergehende Vorkehrungen sind demnach rechtlich nicht erforderlich.

Bei der vom Einwender vorgeschlagenen Maßnahme, den Mastfuß dunkler zu streichen, handelt es sich nicht um eine allgemein anerkannte Vermeidungsmaßnahme. Wie der Einwender selbst anführt, besteht die Wirkung darin dass ein „weißlich gefärbter Mast den Vögeln

Stellungnahmen von Privaten

Mönchsgrasmücke) belegen. Es ist deshalb durchaus zu erwarten, dass ein mehrere Meter breiter, weißlich gefärbter Mast den Vögeln vor der besonders dunklen Hintergrundkulisse des Waldes die Möglichkeit des Weiterfluges suggeriert.“ 9 (Der Falke, Journal für Vogelbeobachter. Heft 12/2011, S. 501.)



Durch die dunklen Farben im unteren Mastbereich lassen sich Vogelopfer vermeiden. Foto: T. Dürr.

Abbildung 2: Der Falke, Journal für Vogelbeobachter; Heft Dezember 2011.

Die Regelung der Nr. 2.3 der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan erscheint dem NABU als nicht ausreichend: „Die Windenergieanlagen sind ... in lichtgrau mit matt bis mittelstark reflektierenden Glanzgraden zu gestalten.“ Sollten Urheberrecht, Gebrauchsmusterschutz oder dergleichen einem solchen Anstrich entgegenstehen, muss geprüft werden, ob ein einheitlicher dunkelgrauer Anstrich im unteren Teil ebenfalls hilfreich wäre.

Abwägungsvorschlag

vor der besonders dunklen Hintergrundkulisse des Waldes die Möglichkeit des Weiterfluges suggeriert“. Wald ist im Plangebiet jedoch nicht vorhanden, dunkle Kulissen durch Baumreihen sind ebenfalls nur vereinzelt vorhanden. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird daher zu bezweifelt.

Darüber hinaus wird der Umfang der Artenschutzmaßnahmen verbindlich erst im Genehmigungsverfahren bestimmt.

Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

Der NABU begrüßt die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in ausreichender Entfernung zum geplanten Windpark, weil durch die Ausgleichsmaßnahmen neue Nahrungshabitats entstehen, die Vögel anlocken. Auch scheinen die geplanten Maßnahmen ökologisch wertvoll zu sein: „In Übereinstimmung mit dem LRP-Entwurf soll auf den Grundstücken Grünland entwickelt bzw. erhalten, aber auch feuchte Strukturen und Feldhecken angelegt werden. Der Illmer Graben selbst und seine Uferstrukturen sollen hierbei vorerst nicht verändert werden. Die feuchten Strukturen sollen als Senken sowie als künstliche Altarme angelegt werden. Der Illmer Graben ist im betreffenden Bereich recht tief eingeschnitten

(Abbildung 25), allerdings zeigen Gräben, die von Süden in den Illmer Graben entwässern, einen deutlich höheren Wasserstand (Abbildung 26). So kann von einer ausreichenden Wasserversorgung der Flächen ausgegangen werden.“ 10 (Flecken Bardowick: Begründung zum B-Plan Nr. 50. Teil 2 – Umweltbericht, S. 62.)

Der Erfolg solcher Maßnahmen wird in der Mehrzahl der Bebauungspläne durch Nichtumsetzung oder durch mangelnde Kontrolle und Pflege konterkariert. Deshalb fordert der NABU die ausdrückliche Festsetzung der Überwachung gemäß § 4c BauGB in den textlichen Festsetzungen und/oder in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu prüfen wäre auch ein diesbezüglicher Vertrag mit dem Anlagenbetreiber.

Wir bitten Sie, die Position des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die bisherigen Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis.

2.2 Bund für Umwelt und Naturschutz Regionalverband Elbe-Heide, 24.08.2016

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anlage, Kontrolle und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen obliegt im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde. Diese ist rechtlich bereits durch die getroffenen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Umsetzung verpflichtet. Weitere Festsetzungen sind demnach nicht nötig.

Grundsätzlich begrüßt der BUND die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn sorgfältig die Minimierung von Umweltauswirkungen geplant wird. Zu dem B-Plan 50 "Windenergie Bardowick-West" haben wir daher auch nur einige wenige Anregungen, die die Umweltauswirkungen noch weiter verringern können.

1. Die Frage der Auswirkung auf Fledermäuse kann noch nicht ausgeschlossen werden. Es muss daher auf Höhe der ersten gebauten Kanzel erneut ein Fledermausmonitoring stattfinden. Schon im B-Plan muss darauf hingewiesen werden, dass - bei Vorfinden von relevanten Arten in dieser Höhe – eine zeitweise Abschaltung- z.B. in der Dämmerung notwendig werden könnte. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob es geeignete Leuchtmittel gibt, die weniger Insekten- und damit natürlich auch weniger Fledermäuse - anziehen. Sollte es noch keine geeigneten Leuchtmittel geben, muss darauf gedrungen werden, dass sie zum Einsatz kommen, sobald sie auf dem Markt sind.

2. Auch auf mögliche Abschaltzeiten bei Ansiedelung von gefährdeten Bodenbrütern ist schon im B-Plan und nicht erst in der Einzelgenehmigung hinzuweisen.

3. Bei der Errichtung der Windkraftanlagen und ihrer Nebeneinrichtungen muss darauf geachtet werden, dass die besonders starken Bäume (z.B. die 80 cm starke Eiche an der WA 2) durch geeignete Maßnahmen geschützt werden oder sie durch Drehen der betroffenen Felder nicht gefällt werden (z.B. die 75 cm starke Eiche im Feld der WA 8). Bei der konkreten Einmessung der Felder erwarten wir mehr Fingerspitzengefühl, als es in den Zeichnungen z.Z. erkennbar ist.

4. Auch muss noch deutlicher werden, dass der Umkreis der Turmfüße keine attraktiven Standorte für Pflanzen und Insekten wird, damit keine Kleinnager und dann Raubvögel angezogen werden. Am besten scheinen gut verfugte Natursteine zu sein.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Es sind bereits weitreichende Einschränkungen im Betrieb der Windkraftanlagen zur Schonung der Fledermäuse vorgesehen. Durch diese wird bereits sichergestellt, dass Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgelöst werden. Dies gilt auch für von Leuchten angelockte Insekten bzw. die wiederum durch Insekten angelockten Fledermäuse. Ein weiteres Monitoring bereits auf der ersten errichteten Kanzel ist daher nicht nötig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Das Vogelgutachten hat für den Bestand keine gefährdeten Bodenbrüter festgestellt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich nach Aufstellung des Bebauungsplans solche im Gebiet ansiedeln.

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:

Die Zuwegungen etc. wurden bereits unter einer möglichst geringen Beanspruchung von bestehenden Gehölzen entwickelt und auch zu diesem Zweck im Verfahren noch einmal verlegt. Die zu fallenden Gehölze sind die minimal nötige Anzahl für die Erschließung und Errichtung des Windparks.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen im Bereich der Mastfüße werden als ausreichend angesehen, um keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszulösen.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>5. Der zu erwartende Schattenwurf (Disco-Effekt)- insbesondere im Sommer-könnte durch eine sinnvoll angelegt Baumreihe erheblich verringert werden und damit die Abschaltzeiten für die Anlagen - die zu viele Stunden den Schattenwurf erzeugen - verringern.</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Um Fenster von Wohnungen und Büros wirksam vom Schattenwurf abzuschirmen, müssten die Baumreihen so gepflanzt werden, dass die WEA aus dem Gebäude nicht sichtbar sind. Da dies auch den Blick in die Landschaft unmöglich macht, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Eine Abschaltung der Anlagen ist daher vorzuziehen.</p>
<p>2.3 Bewohner und Bewohnerin Huder Furth, 21357 Bardowick, vertreten durch Mohr Rechtsanwälte, 19.08.2016</p> <p>hiermit zeigen wir an, dass wir in vorbezeichneter Angelegenheit die rechtlichen Interessen der Eheleute (...) Huder Furth, 21357 Bardowick, vertreten. Die Abschrift einer auf uns lautenden Vollmacht liegt bei. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir Stellung zu dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 50 "Windenergie Bardowick-West" mit örtlicher Bauvorschrift und Aufhebung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 "Windenergie Im Bruch" des Fleckens Bardowick und erheben Einwendungen dagegen.</p> <p>Die bekanntgemachten Entwürfe der vorbenannten Planung weisen in mehrfacher Hinsicht sachliche und rechtliche Fehler auf.</p> <p><u>Im Einzelnen:</u></p> <p>I. Persönliche Betroffenheit</p> <p>Unsere Mandanten sind Eigentümer eines Grundstücks in der Huder Furth in 21357 Bardowick. Durch die geplante Ausweisung eines Sondergebiets zum Betrieb von Windenergieanlagen mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 50 des Fleckens Bardowick sind unsere Mandanten als Nachbarn unmittelbar persönlich betroffen. Der Abstand ihres Grundstücks zum geplanten Sondergebiet im Nordwesten von Bardowick westlich der K 46 beträgt nur ca. 800 m. Es sind daher erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Windenergienutzung zu erwarten. Dies wird in den ausgelegten Unterlagen und der Begründung des Bebauungsplans nur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die für den Bebauungsplan Nr. 50 gewählten Abstände basieren auf den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms. Darin wurde ein Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 400 m zur Gesundheit des Menschen und zum Schutz vor Belästigungen als ausreichend angesehen (hartes Kriterium). Um die Belastungen noch weiter einzuschränken und die nachbarlichen Interessen zu berücksichtigen, wurde als weiches Kriterium ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten angesetzt. Dieser Abstand wird hier eingehalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>unzureichend berücksichtigt. Die Nachbarinteressen sind fehlerhaft abgewogen. Das Rücksichtnahmegebot ist verletzt.</p> <p>Aufgrund des geringen vorgesehenen Abstands sind Beeinträchtigungen insbesondere durch schädliche Umwelteinwirkungen sowie eine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus werden auch die Vorgaben des Landschafts- und Naturschutzrechts nicht eingehalten.</p>	<p>zu erwarten sind. Zusätzlich werden im Genehmigungsverfahren die Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf geprüft.</p> <p>Siehe auch Anhang zur Abwägung, Nr. 2.3.</p> <p>Siehe dazu weiter unten bei Punkt 8.</p>
<p>II. Fehlerhaftigkeit der Planung</p> <p>Der Bebauungsplan hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Planung ist fehlerhaft. Abwägungsbeachtliche Belange unserer Mandanten als Plannachbarn werden verletzt. Da die Fehler der immissionschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlagen entgegenstehen würden, fehlt es an einer Vollziehbarkeit der Bauleitplanung. Eine nicht vollziehbare Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>1. Schutzabstände</p> <p>Es bestehen Zweifel daran, dass in der Planung die einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung ausreichend bemessen sind. Der Abstand des vorgesehenen Sondergebiets zum Betrieb von Windenergieanlagen zu dem Grundstück unserer Mandanten in der Huder Furth 43 in Bardowick ist zu gering.</p> <p>Auch die Abstände zu einer im Entwicklungskonzept 2006 der Samtgemeinde Bardowick vorgesehenen Entwicklungsfläche "Wohnen" sind zu gering. Es bestehen insofern schon Zweifel an einem schlüssigen planerischen Gesamtkonzept der Gemeinde.</p> <p>Vorliegend ist ferner schon nicht ersichtlich, dass die einzuhaltenden Abstände im Hinblick auf die zu erwartende Anlagenhöhe von fast 200 m</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die für den Bebauungsplan Nr. 50 gewählten Abstände basieren auf den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms. Darin wurde ein Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 400 m zur Gesundheit des Menschen und zum Schutz vor Belästigungen als ausreichend angesehen (hartes Kriterium). Um die Belastungen noch weiter einzuschränken und die nachbarlichen Interessen zu berücksichtigen, wurde als weiches Kriterium ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten angesetzt. Dieser Abstand wird hier eingehalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zusätzlich werden im Genehmigungsverfahren die Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf geprüft.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>und die Anzahl der Anlagen überprüft wurden. Der Entwurf der Begründung des Plans und insbesondere der Umweltbericht (Teil II der Begründung) beschränken sich auf pauschale Feststellungen, denen zu Folge der gewählte Abstand als ausreichend zu erachten sei. Nachbarinteressen wurden insofern offenbar nicht berücksichtigt und ihre Beeinträchtigung pauschal ausgeschlossen. Es bestehen jedoch durchaus konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Beeinträchtigungen (v.a. durch schädliche Umwelteinwirkungen) zu erwarten sind. Mit dem vorgesehenen Abstand kann dies nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die Begründung lässt eine weitergehende Prüfung gleichwohl vermissen.</p> <p>Von den geplanten Anlagen geht für unsere Mandanten eine optisch bedrängende Wirkung aus, die sich ihnen gegenüber als rücksichtslos darstellt. Damit wird gegen das drittschützende Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Die Anlagen haben eine "zaunähnliche Barrierewirkung" in vom Grundstück der Antragsteller betrachtet westlicher Blickrichtung auf die bislang unverstellte Landschaft.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern vor dem Hintergrund der von Windenergieanlagen ausgehenden Störungen schon im Jahr 2014 eine Regelung in seiner Landesbauordnung getroffen hat, die für Windenergieanlagen einen einzuhaltenden Mindestabstand von 10 H - also der 10-fachen Anlagenhöhe-zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB eingeführt hat (vgl. Art. 82 Abs. I BayBO). Der Bayerische Verfassungsgerichtshof stellte dazu nunmehr in einer Entscheidung vom 09.05.2016 (BayVetfGH, Entsch. v. 09.05.2016 - Vf. 14-VII-14 Vf. 3-VIII-15, Vf. 4-VIII-15 - , juris, Rz. 115 ff.) auch klar, dass der in Art. 82 Abs. I und 2 BayBO geregelte höhenbezogene Mindestabstand für Windkraftanlagen als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche</p>	<p>Der Abstand der geplanten WEA zur „Entwicklungsfläche Wohnen“ beträgt 1.000 m und hält damit ebenfalls die erforderlichen Abstände zu Wohngebieten ein.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen sind im Kap. 4.1. des Umweltberichtes behandelt. Dort ist auch eine vorläufige Schall- und Schattenwurfprognose abgedruckt, die nachweist, dass der Windpark ohne schädliche Einwirkungen auf Menschen errichtet werden kann. Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden dazu Gutachten mit den konkret verwendeten WEA erstellt werden und von der Genehmigungsbehörde geprüft werden.</p> <p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.3.</p> <p>Die Regelungen des Freistaates Bayern finden in Niedersachsen keine Anwendung. Der Bebauungsplan richtet sich nach der niedersächsischen Gesetzgebung.</p>

Privilegierung im Außenbereich mit der Bayerischen Verfassung vereinbar sei. Zudem bewege sich der Landesgesetzgeber mit Blick auf die Besonderheiten von Windkraftanlagen im Bereich bodenrechtlicher Relevanz; die Anlagen werden nicht nur wegen ihres Bauvolumens und ihres Turms, sondern insbesondere wegen der in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegungen des Rotors als störend und wohnwertmindernd empfunden (BayVerJGH, a.a.O., Rz. 133). Vor diesem Hintergrund kommt es also vor allem auf die Höhe einer Windenergieanlage an, die gleichzeitig regelmäßig auch für ihre Rentabilität von entscheidender Bedeutung ist. Dieses Dilemma ist vorliegend ignoriert worden.

2. Schallimmissionen

Die möglichen planungsrechtlichen Konsequenzen der hohen Immissionsbelastung wurden in der Planbegründung nicht hinreichend berücksichtigt. Aufgrund der Unterschreitung von empfohlenen Abständen zu Wohnbebauung bzw. dafür vorgesehener Gebiete sind Überschreitungen der nach der TA Lärm vorgeschriebenen Richtwerte zu erwarten.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Frage der voraussichtlichen Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm überprüft wurde. Im Umweltbericht werden Schallimmissionen und Schattenwurf lediglich oberflächlich behandelt. Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnnutzung seien aufgrund des eingehaltenen Schutzabstandes von 1.000 m nicht zu erwarten (S. 11 des Umweltberichts).

Das ist in rechtlicher Hinsicht nicht ausreichend und in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend. In Dorf und Mischgebieten ist nach Ziff. 6.1 Buchstabe c) TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts einzuhalten. Die Abstände zu dem Grundstück unserer Mandanten, das sich in einem Mischgebiet befindet, betragen deutlich weniger als 1.000 m. Auch im Hinblick auf die Entwicklungsfläche "Wohnen" des

Die Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt:

Die empfohlenen Abstände aus dem RROP Lüneburg sowie ein Abstand von 1.000 m zwischen geplanter WEA und der Entwicklungsfläche „Wohnen“ werden vollständig eingehalten.

Die Behauptungen, es wäre keine Schalluntersuchung vorgenommen worden und das Thema Infraschall wäre nicht behandelt, sind falsch. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sind ausgeschlossen. Der Umweltbericht enthält in Kap. 4.1 eine vorläufige Schall- und Schattenwurfprognose, die nachweist, dass der Windpark ohne schädliche Einwirkungen auf Menschen errichtet werden kann. Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden dazu Gutachten mit den konkret verwendeten WEA erstellt werden und von der Genehmigungsbehörde geprüft werden. Hierbei wird die Genehmigungsbehörde auch etwaige Vorbelastungen berücksichtigen.

Auch das Thema Infraschall ist im Umweltbericht behandelt.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.1.

Entwicklungskonzepts 2006 der Samtgemeinde Bardowick wird ein Abstand von 1.000 m unterschritten. Es sind daher unzulässige Lärmimmissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schattenwurf der acht geplanten Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von ca. 200 m zu erwarten. Ein Schallgutachten wurde nicht erstellt.

Auch sind Vorbelastungen wie beispielsweise durch Geräuschemissionen der BAB 39 und der Eisenbahnstrecke Hannover-Hamburg nicht berücksichtigt worden. Ebenso wenig wurden Vorbelastungen durch angrenzende Gewerbegebiete (südlich an der B 4) und ggf. unzureichende verbleibende Lärmkontingente in die Abwägung eingestellt. Auch die Frage der Infraschall-Belastung ist nicht thematisiert worden. Es bestehen insbesondere Zweifel, dass die Werte der TA Lärm eingehalten werden können. Eine Schalluntersuchung liegt gleichwohl nicht vor.

Der dem Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende Umweltbericht empfiehlt auf der nachfolgenden Planungsebene und im sich daran anschließenden Genehmigungsverfahren der WEA nachzuweisen, dass die jeweiligen Schallimmissionsrichtwerte für die Ortslagen als auch für die Einzelgebäude im Außenbereich eingehalten werden und dass auch keine unzulässigen optischen Immissionen entstehen.

Das war hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr soll die Konfliktbehandlung und weitere Untersuchung nunmehr in unzulässiger Weise auf die Genehmigungsebene verlagert werden (vgl. dazu auch Ziff. 8).

3. Schattenwurf

Ferner ist zu befürchten, dass unsere Mandanten durch den zu erwartenden Schattenwurf der Anlagen in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.2.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Der Windenergieerlass für das Land Niedersachsen vom 24.02.2016 ("Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land", Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff.) trifft unter Ziff. 3.4. 1.8 Vorgaben zu Schattenwurf. Danach ist bewegter Schattenwurf von Rotorblättern von geringer Dauer hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist erst auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden.

Der Schattenwurfprognose (S. 16 des Umweltberichts) zufolge ist mit einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer auf dem Grundstück unserer Mandanten zu rechnen.

4. Infraschall

Es sind zudem unzulässige Beeinträchtigungen durch Infraschall zu befürchten. Zu erwartende Belastungen und bestehende Vorbelastungen sind offenbar nicht berücksichtigt worden. In der Begründung des Bebauungsplans wird die Infraschallproblematik mit allgemeinen und pauschalen Ausführungen abgehandelt.

Wie der Windenergieerlass unter Ziff. 3.4.1 .7 ausführt, sind für tieffrequente Geräusche in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dass diese Berücksichtigung gefunden haben, ist in der Begründung nicht ersichtlich.

5. Orts- und Landschaftsbild

Es wird auch nicht ausreichend Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild genommen.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.5.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.4.

Die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMELV) aus der Arbeitshilfe zur Steuerung und Planung von Windenergie finden keine hinreichende Berücksichtigung. Demnach ist im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe von einer optisch erheblichen Beeinträchtigung auszugehen (vgl. NMELV/NLT-Arbeitshilfe, Naturschutz und Windenergie, Stand: Oktober 2014, Ziff. 4.1.3, S. 19; daraufbezugnehmend OVG Lüneburg, Urt. v. 16. 12.2009 - 4 LC 730/07 - , juris, Rz. 41).

Daraus würde sich bei einer Anlagenhöhe von bis zu 200 m ein Radius von 3 km um das geplante Sondergebiet ergeben.

Zutreffend führt der Umweltbericht aus, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird. Anders als noch der Umweltbericht zur geplanten 39. Änderung des Flächennutzungsplans kommt der Umweltbericht zum Bebauungsplan nunmehr zu dem Schluss, dass Eingriff in das Landschaftsbild durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann. Dies überzeugt trotz der dargestellten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht.

Zudem wird das bisher ungestörte historische Ortsbild des Bardowicker Altdorfs, dem ein besonderer Wert beizumessen ist, durch einen Windpark bestehend aus insgesamt acht Anlagen mit einer Anlagenhöhe von ca. 200 m ganz erheblich beeinträchtigt werden. Gerade von Westen und Norden gesehen zeichnet sich Bardowick als historische Silhouette mit Mühle und Dom aus.

Angesichts der Anlagenhöhe und Anzahl der in nur geringer Entfernung geplanten Windenergieanlagen sowie der ortstypisch eher geringen

Höhe der Gebäude Bardowicks und der besonders weiträumigen Sichtbeziehungen der Landschaft sind massive optische Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark zu erwarten.

6. Verstoß gegen das Entwicklungsgebot

Der Bebauungsplan verstößt gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Danach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sie dürfen nichts enthalten, was dem geltenden Flächennutzungsplan widerspricht. Der Bebauungsplan wird jedoch nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick entwickelt. Er weicht vielmehr erheblich von diesem ab. Die vorgesehene 39. Änderung des Flächennutzungsplans, die parallel betrieben wird, ist ihrerseits fehlerhaft und kann daher nicht herangezogen werden. Es wird vorsorglich auf die diesbezüglichen Ausführungen unserer Stellungnahme vom 14.07.2016 verwiesen. Die Einwendungen decken sich im Wesentlichen mit denen zum Bebauungsplan.

7. Fehlerhafte Potenzialflächenanalyse

Die der Planung zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse ist fehlerhaft und kommt zu unzutreffenden Ergebnissen. Es bestehen auch Zweifel an einem schlüssigen planerischen Gesamtkonzept. Es bestehen zunächst erhebliche Zweifel an der Beachtung der von der Rechtsprechung aufgestellten Maßgaben für die planerische Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. In der Potenzialflächenanalyse werden die Tabukriterien nicht ordnungsgemäß definiert.

Der Windenergieerlass trifft im Hinblick auf so genannte "harte Tabuzonen" sowie "weiche Tabuzonen" konkrete Empfehlungen (Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, gern. Runderlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/20 16, S. 190 ff., Ziff. 2.8 und 2.1 0, S. 193). Dabei wird wiederum die Arbeitshilfe "Regionalplanung von Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus den Vorgaben des RROP sowie aus der parallel in Aufstellung befindlichen 39. FNP-Änderung, die für das Plangebiet eine „Sonderbaufläche Windenergie / Landwirtschaft“ ausweist. Eine ggf. vorliegende Fehlerhaftigkeit der 39. FNP-Änderung lässt sich nicht im B-Plan-Verfahren klären sondern ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu regeln.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Potenzialflächenanalyse ist Teil der 39. Flächennutzungsplanänderung und damit nicht Gegenstand des dieses Bebauungsplans. Eine ggf. vorliegende Fehlerhaftigkeit der 39. FNP-Änderung lässt sich nicht im B-Plan-Verfahren klären sondern ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu regeln.

Im Übrigen ist die Fläche des B-Plans durch das RROP als Vorranggebiet für die Windenergie vorgegeben. die Gemeinde muss sich den Zielen der Raumordnung anpassen.

Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMEL V) in Bezug genommen (NMEL V /NLT, Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Stand: 15. November 20 13).

Empfohlen wird im Windenergieerlass explizit ein Verfahren nach dem "Weg 3" der Arbeitshilfe ("harte Tabuzonen plus Potenzialflächen"). Die Empfehlungen haben vorliegend jedoch keine Berücksichtigung gefunden. Der Potenzialflächenstudie liegt ein falsches Verständnis harter und weicher Tabuzonen zugrunde. Die Vorgaben der neueren Rechtsprechung werden in der (insoweit "veralteten") Potenzialflächenanalyse nicht beachtet.

Weiche Tabuzonen bedürfen im Rahmen der Planung einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist unzulässig. Vielmehr muss die Bestimmung aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen (vgl. Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2. 10, S. 193). Dem wird die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Potenzialflächenstudie nicht gerecht.

Die Potenzialflächenstudie setzt sich kaum mit den Besonderheiten des vorgesehenen Gebiets und den Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung, insbesondere auf das Gebiet und die zu beachtenden Interessen der Nachbarn auseinander. Sie beschränkt sich hingegen auf die pauschale Inbezugnahme von Abständen aus anderen Quellen, ohne den konkret zu betrachtenden Sachverhalt zu würdigen.

Schließlich ist auch die Flächenauswahl auf Grundlage der Potenzialflächenstudie nicht nachvollziehbar. Die Voruntersuchung zur 39. Änderung

des Flächennutzungsplans weist "weiße Flächen" auf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Raumplanung nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten, wenn für bestimmte Flächen noch keine abschließende raumordnerische Entscheidung getroffen wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 - 3 C 3/02 -, juris, 1. Leitsatz).

8. Entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange

Der vorgesehenen Festsetzung von einem Sondergebiet zum Betrieb von Windenergieanlagen stehen des Weiteren artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen voraussichtlich zu einem Verstoß gegen die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Genehmigungsebene. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führt dazu, dass der Plan nicht erforderlich ist, da er als solcher nicht vollziehbar ist.

Die Ausführungen des Umweltberichts sind unzulänglich. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf die im Rahmen der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung durchgeführten Untersuchungen, die ihrerseits bereits unzureichend und daher zu beanstanden sind.

Die artenschutzfachlich einzuhaltenden Abstände führen bereits zu einer mangelnden Eignung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung und stellen damit ein planerisches Vollzugshindernis im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung als Eignungsgebiet nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG dar.

Eine Konkretisierung der Anforderungen und Pflichten in Bezug auf den Artenschutz bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ergibt sich aus dem Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen"

Der Einwender behauptet pauschal die Fehlerhaftigkeit der Planung, ohne konkrete Fehler zu nennen. Eine Beantwortung der Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Zum Rotmilan siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 3.1.

Stellungnahmen von Privaten

Abwägungsvorschlag

vom 23. I 1.2015 (Anlage 2 des Gern. RdErl. des MU, des ML, des MS, des MW und des MI vom 24.02.2016, Nds. MB I. S. 190). Nach Ziff. 5 des Windenergieerlasses für das Land Niedersachsen vom 24.02.2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016, S. 190 ff.) sind die Vorgaben des Leitfadens verbindlich anzuwenden. Das ist vorliegend nicht erkennbar.

Die entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belange führen letztlich zur Fehlerhaftigkeit des Abwägungsergebnisses und damit der vorgesehenen Planung.

Für die Frage, ob die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB greift, kommt es für den jeweils zu betrachtenden öffentlichen Belang darauf an, ob die Ermittlungen auch für die Erteilung einer Genehmigung ohne weitere Prüfung ausreichend sind. Dies ist vorliegend bezogen auf die Belange des Artenschutzes jedoch nicht der Fall.

Die geplante Ausweisung der Fläche geht von unzutreffenden Annahmen aus und ist rechtsfehlerhaft.

Im Rahmen der Flächenauswahl wurden die rechtlichen Ausschlusskriterien nicht beachtet. Das Tötungsrisiko für Individuen besonders und streng geschützter Arten würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der als Potenzialfläche erachteten Auswahlfläche signifikant erhöht. Vorliegend besteht ein solches Risiko insbesondere im Hinblick auf zu schützende Individuen des Rotmilans (*Milvus milvus*). Es sind jedoch auch weitere geschützte Arten gesichtet worden, die keine Berücksichtigung in der Bewertung gefunden haben.

a.) Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

Es ist vorliegend ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten anzunehmen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, wenn sich das Risiko einer Tötung von Individuen nach naturschutzfachlicher Einschätzung in signifikanter Weise erhöht (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 12.03.2008-9 A 03.06 -, zit. n. juris, Rn. 219; Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, zit. n. juris, Rn. 91).

Voraussetzung ist es dafür zunächst, dass es sich bei der angetroffenen Art um eine Art handelt, die aufgrund ihrer artenspezifischen Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von dessen Risiken betroffen ist, und sie sich zudem häufig im Gefährdungsbereich des Vorhabens aufhält (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 276, unter Verweis auf VG Hannover, Urt. v. 22.II.2012 -12 A 2305/li -, zit. n.juris). Beides ist vorliegend anzunehmen.

Avifaunistische Untersuchungen und Fachgutachten haben ergeben, dass im Bereich der Auswahlfläche geschützte Vogelarten vorkommen. Es bestehen Zweifel daran, dass die naturschutzfachlich empfohlenen Mindestabstände bei der Planung eingehalten wurden. Auch der Windenergieerlass für das Land Niedersachsen vom 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff.) stellt unter Ziff. 4.3. auf Seite 20 I klar: *"Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte."*

aa.) Rotmilan

Ob ein signifikantes Tötungsrisiko im Plangebiet vorliegt, wurde anhand von Avifaunistischen Untersuchungen erörtert und bewertet. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass im Plangebiet kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen besteht.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Es ist zunächst ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen des Rotmilans anzunehmen, das zum Ausscheiden der Fläche führen muss.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 3.1.

Der Rotmilan ist eine besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG i.V.m. Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung 338/97/EG.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt Mindestabstände von 1.500 m und einen Prüfbereich von 4.000 m (Tabelle 2, S. 18, Bericht Vogelschutz, Bd. 51, 2014, Stand: April 20 15), um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausschließen zu können.

Ausweislich des Berichts der Gutachterin Frau Bardowicks vom 02.10.2015 ist aufgrund der Erfassungsergebnisse davon auszugehen, dass im Jahr 2015 ein Rotmilanpaar im Bereich der Gemarkungsgrenze Radbruch - Wittorf in einem Waldstück nordöstlich der Autobahn erfolgreich brütete und drei Jungvögel aufzog. Neben dem beobachteten Revierpaar und den Jungvögeln wurden weitere Rotmilane im Untersuchungsgebiet gesichtet.

Bereits im avifaunistischen Fachgutachten vom 23.11.2014 wurde ein Revier mit erfolgreicher Brut im Untersuchungsgebiet festgestellt. Das Gutachten vom 10.09.2015 weist sodann einen weiteren, zuvor nicht bekannten Brutplatz innerhalb von einem 2.000 m-Radius um die Projektfläche nach. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit drei Brutpaaren im Umkreis von 4.000 m um die geplante Aufstellungsfläche zu rechnen ist. Davon ist einer in einer Entfernung von weniger als 1.500 m vom Aufstellungsgebiet. Zudem sei davon auszugehen, " [. . .] dass Rotmilane auch weiterhin im Bereich der Aufstellungsfläche auftreten werden[]" (vgl. S. 6). Demnach muss letztlich auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos angenommen werden. Zumindest aber

Stellungnahmen von Privaten

Abwägungsvorschlag

hätte eine weitergehende Untersuchung nach den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens erfolgen müssen. Es ist bekannt, dass Rotmilane je nach Nahrungsangebot überwiegend die Bereiche in wenigen Kilometern Entfernung um ihren Brutplatz aufsuchen. So haben z.B. MAMMEN et al. (2008) mit Hilfe von Telemetrie-Untersuchungen nachgewiesen, dass 60% aller Aktivitäten des Rotmilans im Umkreis von 1 km um den Horst stattfinden. 80% der Aktivitäten wurden in einem Umkreis von 2 km nachgewiesen; 20% der Aktivitäten gingen über diesen Radius hinaus.

Für den Rotmilan kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Windenergieanlagen schon dann angenommen werden, wenn zuverlässige Erkenntnisse für Nahrungshabitate in weniger als 6.000 m Entfernung bestehen. Der Hessische VGB Kassel hat klargestellt:

"Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen." (VGH Kassel, Beschl. v. 17.12.2013-9 A 1540/ 12.2 -, zit. n.juris, Rn. 11 m.w.N.)

Dieser Abstand wird vorliegend nicht hinreichend berücksichtigt. Es ist vorliegend gerade von einem solchen Nahrungshabitat auszugehen. Jedenfalls hat keine Untersuchung stattgefunden, mit der dies ausgeschlossen werden konnte, obwohl die bisherigen Erkenntnisse durchaus für eine solche Annahme sprechen.

bb.) Seeadler

Im Bereich der Teilfläche A, im Waldgebiet Radbrucher Forst existiert ein langjähriger Brutstandort des Seeadlers (*Haliaeetus a/bicilla*). Wie der Landkreis Harburg in seiner Stellungnahme vom 16.09.2016 zutreffend ausführt, wurde zwar im Jahr 2015 keine Brut mehr nachgewiesen, je-

Der Stellungnahme ist gegenstandslos.

Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Teilfläche des Flächennutzungsplans, die aus diesem Grund nicht mehr umgesetzt wird.

Stellungnahmen von Privaten

Abwägungsvorschlag

doch ein neu errichteter Horst gefunden, so dass zumindest ein Brutverdacht anzunehmen ist. Der südlich an die Teilfläche A angrenzende Rethmoorsee stellt für das (Brut-)Revierpaar einen wichtigen Aufenthalts- und Jagdbereich dar, von wo aus häufig Beuteflüge Richtung Elbe stattfinden. Daher sei nach Ansicht des Landkreises Harburg von einer erheblichen Gefährdung der Seeadler durch eine Windenergienutzung an den vorgesehenen Standorten auszugehen. Es wird in den Unterlagen nicht ersichtlich, wie dieser Konflikt behandelt wurde.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt Mindestabstände von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m (Tabelle 2, S. 18, Bericht Vogelschutz, Bd. 51, 2014, Stand: April 20 15), um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausschließen zu können.

cc.) Turmfalke

Im Untersuchungsgebiet wurden laut avifaunistischem Fachgutachten vom 23.11.2014 im Jahr 2014 sechs bis sieben Turmfalckenreviere festgestellt. Die Entfernung betrug in einem Fall lediglich 100m. Damit ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen ganz erheblich erhöht. Unzutreffenderweise kommt das Gutachten gleichwohl zu dem Ergebnis, dass das Risiko vertretbar sei.

dd.) Mäusebussard

Ferner wurden laut avifaunistischem Fachgutachten vom 23.11.2014 im Jahr 2014 fünf Mäusebussardbruten festgestellt. Die Entfernung des Brutplatzes zum Plangebiet betrug in einem Fall lediglich ca. 330 m. Auch hier ist das Tötungsrisiko erheblich erhöht, so dass entgegen dem Gutachten nicht von einem vertretbaren Risiko ausgegangen werden kann.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der verbindlich anzuwendende Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 (Anlage 2 zum „Windenergieerlass“) führt den Turmfalcken nicht als WEA-empfindliche Art. Das Ministerium bewertet die Art demnach als nicht überdurchschnittlich durch WEA gefährdet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der verbindlich anzuwendende Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 (Anlage 2 zum „Windenergieerlass“) führt den Mäusebussard nicht als WEA-empfindliche Art. Das Ministerium bewertet die Art demnach als nicht überdurchschnittlich durch WEA gefährdet.

ee.) Fledermäuse

Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche für Windenergie sind verschiedene Fledermausarten festgestellt worden. Ausweislich des Fledermausgutachtens von Dezember 2014 wurden im Untersuchungsgebiet während der vier durchgeführten Begehungen zur Frühjahrsgzeit von April bis Mitte Mai mit der Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus sowie Großem und Kleinem Abendsegler fünf Fledermausarten beobachtet (vgl. S. 10 und 12 des Fledermausgutachtens). Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Die angetroffenen Arten sind allesamt als kollisionsgefährdet anzusehen.

Vorliegend ist im Ergebnis von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch die geplanten Windenergieanlagen auszugehen.

Zwar wurden in der Folge die potenziellen Standorte für Windenergieanlagen noch einmal geändert. Doch auch in der Ergänzung der Fledermausuntersuchung vom 27.04.2016 stellt der Gutachter explizit fest: " Die Konflikte zur Herbstzugzeit in Form eines erhöhten Tötungsrisikos durch Kollisionen zwischen den migrierenden Fledermausarten und den geplanten WEA bleibt wie im Vorgutachten ausgeführt bestehen. "

Demnach ist also von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Dieses Ergebnis findet jedoch keine entsprechende Beachtung in der Abwägung.

Schließlich bestehen aber auch erhebliche Zweifel daran, dass die erfolgten Begutachtungen den Anforderungen genügen. Der Windenergieerlass für das Land Niedersachsen vom 24.02.2016 trifft allgemeine Vorgaben zum Artenschutz und verweist weitergehend auf den Artenschutz-Leitfaden, in dem u.a. konkrete Anforderungen an die Untersuchung von Fledermausvorkommen getroffen werden (Ziff. 5.2.1, Nds. MBl. Nr.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wie im Artenschutzbericht dargelegt, kann das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen soweit gesenkt werden, dass keine Verbotsstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.

Die hier als „maßgebliche zweite (ergänzende) Untersuchung“ kritisierte „Ergänzung zur Fledermausuntersuchung im Rahmen eines geplanten Windparks Bardowick“ stützt sich auf die Daten des Fledermausgutachtens vom Dezember 2014. Das Untersuchungsgebiet des Gutachtens vom Dezember 2014 schließt auch die geänderten Anlagenstandorte ein, so dass die erhobenen Daten für die Bewertung der von an den geänderten WEA ausgehenden Risiken im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausreicht.

7/2016, S. 190,221 f.). Diese Vorgaben des Leitfadens sind verbindlich, wie der Windenergieerlass unter Ziff. 5 eindeutig klarstellt.

Zwar ist diesem Leitfaden zufolge zu differenzieren, ob es sich um Untersuchungen auf der Zulassungsebene oder der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung handelt (Ziff. 5.2., S. 221). Doch gilt nach Ziff. 5.2.1 (S. 222):

"Alle Untersuchungen sind von fachlich versierten Fledermauskundnerinnen und Fledermauskundnern zu geeigneten Jahres-, Tages- und Nachtzeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Erfassungstage/ -nächte und-zeiten sowie zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschende Witterungsverhältnisse sind tabellarisch zu dokumentieren. Die verwendeten Erfassungsgeräte, Auswertungs- und Bewertungsmethoden sowie die ggf. für Vorprüfungen verwendete Analysesoftware sind zu dokumentieren und zu beschreiben."

Das war vorliegend jedenfalls bei der maßgeblichen zweiten (ergänzenden) Untersuchung nicht der Fall. Diese ist jedoch entscheiden, da sich die zu untersuchenden Standorte noch einmal verändert haben, so dass eine zweite Untersuchung überhaupt erst erforderlich wurde.

b.) Störungsverbot

In unzulässiger Weise unberücksichtigt bleiben vorliegend auch zu befürchtende Störungen streng geschützter Arten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2, I. Halbsatz BNatSchG untersagt erhebliche Störungen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die vorstehend genannten Arten sind auch streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das ist

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen auf Brutvögel wurden auch im Hinblick auf das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes untersucht. Der verbindlich anzuwendende Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 (Anlage 2 zum „Windenergieerlass“) führt eine Liste der WEA-empfindlichen Arten. Das Ministerium bewertet die Arten in dieser auch in Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit. Im Ergebnis kommt es nicht zum Eintreten eines Verbotstatbestandes bei den betroffenen Arten.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>dann der Fall, wenn die Gesamtheit der in einem Habitat vorkommenden Individuen einer Art in ihrem psychischen Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Dazu gehört auch eine (windkraft-) anlagenbedingte Unterbrechung der Flugrouten ("Barriereeffekt"), der zu Irritationen der Tiere führt. Für das Störungsverbot soll es genügen, wenn in Ansehung des Einzelfalls und der Erhaltungssituation der lokalen Population nachteilige Auswirkungen als naheliegend erscheinen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.08.2009 - 11 S 58.08, juris, Rn. 9).</p> <p>Windkraftanlagen (vor allem auch mehrere zu Windparks zusammengefasste Anlagen in engerem räumlichen Zusammenhang) verursachen sogenannte "Wirbelschleppen" (vgl. dazu z.B. VG Cottbus, Urt. v. 07.03.2013-4 K 6/10 -, juris, Rn. 81), die im größeren Umkreis die Thermik stören und dadurch Vögel zu großen Umwegflügen zwingen. Dies wirkt sich insbesondere in der Brutphase und damit für den Bruterfolg und die Reproduktionsfähigkeit kritisch aus, so dass Störungen auch als erheblich zu sehen sind. Die kann vor allem bei zu erwartenden Austauschbeziehungen zwischen Habitaten relevant sein und wäre vorliegend zu untersuchen gewesen. Auch wären durch das Gebiet führende Zugrouten näher zu untersuchen gewesen.</p> <p>c.) Unzureichende Datenlage</p> <p>Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt vor allem eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme im Planbereich vorhandener Tierarten und ihrer Lebensräume voraus.</p> <p>Insgesamt sind die Datenlage und die Untersuchungen vorliegend jedoch als unzureichend anzusehen. Die vorhandenen Informationen und durchgeführten Untersuchungen lassen keine verlässlichen Schlüsse im Hinblick auf die Frage der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die</p>	<p>Wie im Artenschutzbericht dargestellt, gibt es keine Hinweise auf bedeutende Auswirkungen auf Zugvögel durch das Vorhaben.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Datenlage wurde im Artenschutzbericht eingehend evaluiert und für ausreichend befunden. Von weiteren Untersuchungen wird kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn erwartet. Der Artenschutz-Leitfaden gibt hierzu die Anweisung: „Sofern vor in Krafttreten des Leitfadens der Untersuchungsrahmen für ein Vorhaben zwischen unterer Naturschutzbehörde und Antragssteller bereits abgestimmt worden ist, sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich, wenn von diesen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.“</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>gesichteten Individuen der im Untersuchungsraum festgestellten geschützten Arten zu. Insbesondere erscheint die Begutachtung der Fledermäuse unzureichend. Aber auch die avifaunistischen Untersuchungen genügen den Anforderungen nicht. Die Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens wurden nicht beachtet.</p> <p>Grundlage einer planerischen Entscheidung ist eine ordnungsgemäße Ermittlung der Tatsachengrundlagen. Generell setzt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im potenziellen Einwirkungsbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Erforderlich sind dabei aussagekräftige Daten, denen sich in Bezug auf das Untersuchungsgebiet Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie der Lebensräume entnehmen lassen. Diesen Anforderungen wird jedoch nicht genügt.</p> <p>9. Unzulässige Konfliktverlagerung</p> <p>Schließlich werden bestehende Konflikte in ungebetener Weise ins Genehmigungsverfahren verlagert.</p> <p>Das Gebot der Konfliktbewältigung schließt zwar eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht kategorisch aus. Doch dürfen Konflikte, die durch die Planung hervorgerufen werden, nicht zu Lasten betroffener Belange ungelöst bleiben (so BVerwG, Beschl. v. 20.04.2010 - 4 BN 17110 -, juris, Rz. 3). Überschritten sind die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung demnach dann, wenn im Planungsverfahren absehbar war, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.07.1994-4 NB 25/94-, juris, Rz. 5, m.w.N.). Dies ist vorliegend z.B. in den Bereichen Schallimmissionen, Schattenwurf, Infraschall, Artenschutz der Fall.</p>	<p>Die Stellungnahme gibt keine konkreten Untersuchungen o.Ä. an, die ihrer Auffassung nach in den Gutachten fehlen.</p> <p>Die Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt: Die Bereiche Schall, Infraschall und Schatten können erst abschließend beurteilt werden, wenn der genaue Anlagentyp und Standort fest steht. Da der Bebauungsplan hierzu keine abschließenden Festsetzungen macht, können diese Belange erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geklärt werden. Darüber hinaus ergab eine erste Einschätzung der Schall- und Schattensituation sowie die Artenschutzuntersuchungen, wie im Umweltbericht dargestellt, dass die Belange nicht unlösbar sind. Der Bebauungsplan bereitet das Vorhaben daher ausreichend vor, die Klärung von Details kann auf die Ebene der Genehmigungsplanung verlagert werden.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Wir behalten uns vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Rein vorsorglich weisen wir hinsichtlich der Präklusionsvorschriften des nationalen Rechts dazu auf die neuere Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 15.10.2015- Rs. C-137114, und daran anknüpfend BVerwG, Urt. v. 22.10.2015 - 7 C 15 .13) hin, vor deren Hintergrund wir von der Zulässigkeit eines ggf. erweiterten Vortrags in einem etwaigen Klageverfahren ausgehen.

2.4 Bewohner Grabenkamp, 18.08.2016

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich gegen den Bau dieser "Windenergieanlagen" in Bardowick bin.

Ich bitte Sie als Bürgermeisterin des Fleckens Bardowick, dieses zur Kenntnis zu nehmen und den entsprechenden politischen und verwaltungstechnischen Gremien ebenso zur Kenntnis zu geben. Anbei meine Hinweise, Argumente und Fragen im Einzelnen.

Sollte ich dabei vom Kernthema abweichen, betrachten Sie es bitte als eine Frage in der üblichen Bürgerfragestunde. Insofern wäre ich auch hier für eine Antwort dankbar.

Textliche Festsetzung:

Ich bin gegen Funkantennen auf Windrädern. Die wechselseitige störende Wirkung des Elektromogs beider Einrichtungen ist nach meiner Kenntnis nicht ausreichend erforscht. (s. textliche Festsetzung 1.1.2).

Eine Gesamthöhe von knapp 200 m (textliche Festsetzung 1.2.2) bedeutet eine krasse psychologische Beeinträchtigung eines jeden Anwohners, der innerhalb eines Radius vom 10-fachen der Gesamthöhe wohnt (lt. NLT 2014 sogar des 15-fachen!). Die Gesamthöhe sollte daher das 10fache des Mindestabstands zu einer Wohnbebauung nicht überschreiten.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Zwar gibt es keinen Anlass, hier eine besondere Gefährdung zu vermuten, da die Antennen nicht erforderlich sind, wird die Festsetzung jedoch gestrichen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Nach gegenwärtiger Rechtslage ist eine bedrängende Wirkung und damit eine Unzulässigkeit von WEA erst bei einem Abstand vom zwei- bis dreifachen der Anlagenhöhe gegeben. Bei 200 m hohen Anlagen kann diese Unzulässigkeit ab 600 m Abstand eintreten, bei 400 m Abstand ist sie auf jeden Fall eingetreten. Die gewählten Abstände von über

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

1.000 m zu Wohnungen betragen fast das Doppelte und sind daher nicht zu beanstanden.
 Die genannte Beeinträchtigung im 15-fachen Bereich der Anlagenhöhe bezieht nach NLT-Papier sich auf das Landschaftsbild, das in diesem Umkreis untersucht – und gegebenenfalls ausgeglichen - werden muss. Im Übrigen führt eine Beeinträchtigung nicht schon grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Begründung B-Plan Teil 1

Ziffer 3.2: Es ist unlogisch, von fehlenden visuellen Störungen zu sprechen und gleichzeitig die Anpflanzung von Gehölzen an der K 42 zu fordern. Welchen visuellen Störungen sind denn dann die Einwohner ausgesetzt, die zwischen der K42 und dem Vorranggebiet wohnen?

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
 Das Kapitel 3.2 der Begründung gibt die Aussagen des RROP wieder, in denen gefordert wird, zur Vermeidung von visuellen Störungen eine Anpflanzung entlang der K 42 zu prüfen. Dieses wurde im Bebauungsplanverfahren geprüft, kann jedoch nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer der Fläche einer Bepflanzung nicht zustimmt.

Welche Stellungnahme hat die Wehrbereichsverwaltung Nord zu der vorgesehenen Gesamthöhe abgegeben? Deren Zustimmung ist erforderlich.

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:
 Die Wehrbereichsverwaltung Nord wurde umbenannt in Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr. Dieses wurde am Verfahren beteiligt und hat - wie üblich in Bebauungsplanverfahren -darauf hingewiesen, dass es erst bei Vorlage genauerer Angaben wie Anlagentyp und genauer Höhe eine Beurteilung vornehmen kann. Es wird daher im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine erneute Beteiligung vorgenommen.

Auch die Erfüllung von§ 18a LuftVG (Begründung B-Plan 3.7) kann ich noch nicht erkennen.

Im Planungsgebiet liegen geschützte Biotop nach § 30 BNatSchGesetz? Wie kann ein Zaun solche Biotop schützen? Zäune sind doch gleichzeitig ein Hindernis für die Tiere, die an bzw. mit solchen Biotopen leben. (Ziffer 3.10).

Ob die Belange der Flugsicherung berücksichtigt werden, wird im nachgeordneten BImSchG-Verfahren geprüft. Die Begründung gibt hier lediglich einen Hinweis auf einzuhaltende und noch zu prüfende Vorgaben.

Es ist nicht geplant, die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop einzuzäunen.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Welche wasserrechtlichen Regelungen sind noch zu treffen? (Ziffer 3.11).</p> <p>In 2015 wurden in der Schul-Aula Fotosimulationen von Windrädern mit 180 m Gesamthöhe als Alternative gezeigt. Warum plant der Flecken die Zulassung von bis zu 200 m hohen WEAs, wenn 180 m hohe WEAs doch auch angeblich wirtschaftlich arbeiten? (Ziffer 4.1). Exkurs: Eine Wirtschaftlichkeit ist nur mit dem EEG 2014 gegeben. So zumindest die Aussage des Samtgemeindebürgermeisters.</p> <p>Unter Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass im geplanten Gebiet bei einer "Bepflanzung" schützenswerte Fledermäuse oder Großvögel ange-lockt werden könnten. Warum möchte der Flecken eigentlich nicht zur Verbreitung des Rotmilans beitragen?</p> <p>In der Praxis ist bei Spaziergängen im Planungsgebiet allerdings dazu konträr festzustellen, dass durch den nicht unterbundenen Autoverkehr in diesem Gebiet (bei einem Verbot für motorisierte Fahrzeuge) ggf. eine Abschreckung für Rotmilane gegeben ist, den dort vorhandenen Horst zu nutzen oder einen neuen in der Nähe der Vageleitern zu bauen. Ir-gendwo muss der Nachwuchs der in der Umgebung lebenden Rotmilane ja auch "ein Nest für die Familie" bauen. Gegen diesen Autoverkehr wird seitens Samtgemeinde und Flecken allerdings zu wenig getan, und somit wird die potentielle Abschreckung für schützenswerte Großvögel schein-bar toleriert. In diesem Zusammenhang erwähne ich die fast wortgetreue Aussage von Frau Scherff (seinerzeitig im Landkreis Lüneburg für den RROP zuständig): Wenn z.B. ein Rotmilanhorst geplündert wird oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet: Wasserrechtliche Regelungen sind z.B. nötig, wenn ein Graben III. Ord-nung durch eine Zuwegung zur WEA überbaut bzw. verrohrt werden muss. In diesem Fall ist eine wasserrechtliche Genehmigung nötig. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu beantragen.</p> <p>Bei der Errichtung von nur 180 m hohen Anlagen würden mehr Anlagen gebaut werden, als bei 200 m hohen Anlagen. Der Flecken Bardowick hat sich in der Abwägung zwischen der Anzahl und der Höhe der WEA dafür entscheiden, lieber höhere Anlagen zu erlauben, dafür aber weni-ger WEAs zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit von Windparks wird vor dem Bau durch Ertrags-gutachten geprüft, die auch Bedingung für die Finanzierung durch Ban-ken sind. Nach dem gegenwärtigen Stand ist eine Wirtschaftlichkeit ge-geben.</p> <p>Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet: Anpflanzmaßnahmen werden nicht in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen umgesetzt, um keine Fledermäuse oder Vögel in das Gebiet zu locken. Die Durchsetzung von Verkehrsvorschriften sowie die Kontrolle von Pestizideinsatz ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Wie oben dargestellt, werden weder durch das Vorhaben noch durch die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen attraktive Nahrungsflä-chen für Rotmilane o.ä. geschaffen. Bis zum Jahre 2015 wurden laut Dürr 2015b unter allen Windenergie-anlagen in Gesamtdeutschland 265 tote Rotmilane gefunden, nicht 11.265 pro Jahr. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Rotmilan und seine Horste im Ar-tenschutzbericht intensiv untersucht wurde und festgestellt wurde, dass unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbe-stände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

dessen (potentielle) Bewohner vertrieben werden, ist dies ein K.O.-Kriterium für eine Windenergiefläche. Aus der Anlage ‚Ergänzende Artenschutzrechtlichen Stellungnahme‘ noch ein Zitat:

"Gleichwohl ist davon auszugehen, dass Rotmilane auch weiterhin im Bereich der Aufstellungsfläche auftreten werden. Wie bereits dargestellt (WÜBBENHORST 2014), ist daher zur Vermeidung von Schlagopfern darauf zu achten, dass auch in Zukunft im Bereich der WEA keine attraktiven Nahrungshabitate für den Rotmilan geschaffen werden."

Das Gegenteil scheint der Fall, Begründung siehe zuvor. Und auch mittels der Pestizide in der Landwirtschaft. Wer kontrolliert eigentlich deren Anwendung und Dosierung in Bardowick?

Exkurs NABU 04/2016: In Deutschland hingegen nimmt der Rotmilan nur im bisher Windkraftarmen Südwesten zu, während seine Bestände im windkraftreichen Norden und Osten Deutschlands zurückgehen", so NABU-Vogelschutzexperte Lars Lachmann. Warum wohl?

11265 tote Rotmilane pro Jahr unter den Windrädern" (Quelle: Tabelle aus Ihre Anlagen).

Der Bestand beträgt aktuell 12-15.000 Paare. Kein Land in Europa beherbergt eine ähnlich hohe Anzahl. Doch der Rotmilan ist bei uns bedroht: Neben den Habitatveränderungen stellen Vergiftungen durch Pestizide, Kollisionen mit Windkraftanlagen und Stromleitungen Gefahren für den Rotmilan dar." (Quelle: DDA Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Produzierter Strom muss abtransportiert werden. Welcher Elektrosmog entsteht dabei, und wie hoch sind dabei die vorgeschriebenen Entfernungen zu Einzelhäusern bzw. zur Wohnbebauung?
Und wie hoch die projektierten Entfernungen?

Zum Thema Infraschall (Ziffer 7.2): Im dritten Absatz ist die Erläuterung unlogisch. Schall wird durch bzw. als Druckwellen übertragen. Nur weil

Siehe dazu auch Anhang zur Abwägung, Nr. 3.1.

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:
Der Abtransport erfolgt durch Erdkabel mit max. 20 kV Spannung. Elektrische Felder sind dabei bereits in wenigen Metern Abstand in einem unschädlichen Bereich. Die Leitungen werden üblicherweise in den Seitenstreifen von Wegen und Straßen verlegt, besondere Abstandsvorschriften zu Wohnbebauungen gibt es nicht.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.5.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>die Frequenzen unterhalb der menschlichen Hörschwelle sind, sind die bis zu 800 Meter langen Wellen doch als Druck für den menschlichen Körper (insbes. Herz) spürbar. Der Druck schlägt sogar gegen- und durch- materielle Gegenstände, z.B. Häuser.</p> <p>Bereits 1968 wurde Infraschall öffentlich in Verbindung mit einer neuen Kriegswaffe gebracht: http://www.zeit.de/1968/05/neue-waffe-infraschall</p> <p>Zu diesem Thema abschließend sei bemerkt, dass der Infraschall bei Windenergieanlagen periodisch auftritt, und zwar beim Vorbeistreichen des Flügels am Mast. Da mir keine diesbezügliche Begutachtung bekannt ist, sehe ich es als Aufgabe des Fleckens Bardowick an, diese einzuleiten zum Schutz ihrer Bürger.</p> <p>Jeder Mast mit einer mehr als matt reflektierenden Glanzgraden (textliche Festsetzung 2.3) bedeutet für die Anwohner aufgrund des "freien Blickes" innerhalb der Ebene eine erhöhte Blendwirkung und ist abzulehnen.</p> <p>Bei der Tageskennzeichnung der Flügel freue ich mich hingegen, dass Sie sich für das Muster der Österreichischen Nationalfahne entschlossen haben.</p> <p>Begründung B-Plan Teil 2:</p> <p>Ziffer 1.2.1 und 2.2: "Eingriffe in das Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden." Wie soll das gehen, wenn die geplanten Anlagen zur gewerblichen Stromerzeugung eine Gesamthöhe von 199 Meter haben sollen und hier in der Tiefebene kilometerweit zu sehen sind? (Zitat: "Blickfang, der als störend empfunden werden kann.")</p> <p>Bereits der Kölner Dom, der zumindest zu Weltkulturerbe gehört, ist mit seinen nur 157 m Höhe kilometerweit zu sehen.</p> <p>Ziffer 3: Das entsprechende Gebiet ist Nahrungshabitat für Kornweihe und Rotmilan.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zitierten Untersuchungen zu Infraschall berücksichtigen bereits den gesamten von den WEA ausgehenden Infraschall.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Der zulässige festgesetzte Reflektionsgrad der Farben von „matt bis mittelstark reflektierend“ ist eine technische Bezeichnung. „Mittelstark reflektierend“ bedeutet nicht, dass von den Farben irgendwelche Blendwirkungen ausgehen. Dies beschreibt den Reflektionsgrad, wie er bei WEA üblich ist, damit werden gerade glänzende Anstriche ausgeschlossen.</p> <p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.4.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Ziffer 4.1: Wurden die Schallprognosen des BVNON neutral geprüft? Immerhin handelt es sich offensichtlich nur um eigene Berechnungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet: Die Schallprognosen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden durch ein Fachbüro erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde geprüft.. In diesem B-Plan-Verfahren dienen sie lediglich zur ersten Einschätzung, ob das Vorhaben grundsätzlich machbar ist. Eine Erstellung der Unterlagen durch den Vorhabenträger wäre aber auch kein Mangel.</p>
<p>Ziffer 4.2.1: Es sollen für die Zuwegung 46 Bäume gefällt werden. Ist das im Gebiet liegende, aktuell leerstehende Nest eines Rotmilans auch betroffen?</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet: Der Vogelgutachter hat keine Horste des Rotmilans in den zu fällenden Bäumen festgestellt.</p>
<p>Ziffer 4.4: Es findet eine Grundwasserzehrung (und die Austrocknung einiger Biotope/Gräben) statt. Ist diese u.a. durch die Entnahmen durch die Landwirtschaft verursacht? Werden dadurch Regulierungen für die Landwirtschaft erforderlich?</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet: Die Grundwasserzehrung ist durch großflächige Modellierungen dargestellt worden und wird nicht durch das aktuelle Bauleitplanverfahren verursacht. Natürliche Gründe können z.B. die meteorologischen Gegebenheiten sein (z.B. eine höhere Verdunstungsrate als Niederschläge).</p>
<p>In Ziffer 4.6 unter Landschaftsschutz (und nicht gesundheitliche Auswirkungen!): "Die Nutzung von Windenergie ist hier demnach aus Gründen des Klimaschutzes und in Hinblick auf das Energiekonzept des Landes Niedersachsens (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2012) sowie des LROP ausdrücklich erwünscht." Korrekt gelesen bedeutet "gewünscht" nicht, dass es zwingend (bzw. obrigkeitshörig) umgesetzt werden muss. Wenn der Flecken keine Windenergie möchte, kann er m.E. legale Mittel der Ablehnung finden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Vorgaben des RROP, die sich aus den Vorgaben des LROP und dem Energiekonzept Niedersachsens entwickeln, sind für den Flecken Bardowick bindend, soweit keine Ausschlusskriterien der Planung entgegenstehen. Da diese hier nicht vorliegen, sind die Vorgaben umzusetzen.</p>
<p>Eine optische Beeinträchtigung durch die erwähnten Hochspannungsmasten (ca. 44 m Höhe) kann ich nur teilweise nachvollziehen. Im Vergleich dazu haben die geplanten WEAs eine Gesamthöhe von knapp 200 Meter, wirken also 5x so hoch. Darüber hinaus stehen sie etwa auf halber Strecke zwischen den Hochspannungsmasten und den Baugebieten</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die Hochspannungsmasten wirken durch ihre höhere Anzahl sowie die zwischen den Masten verlaufenden Leitungen im Vergleich zu ihrer Höhe ebenfalls störend. Daher ist ein direkter Vergleich lediglich anhand der Höhe der Hochspannungsmasten und der WEA nicht angemessen.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Ilmer Weg West und Kuhreiher. Die neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird also etwa in einer gefühlt 10-fachen Höhe entstehen, also 1.000% im Vergleich zur bisherigen Wahrnehmung.

Beeinträchtigter Bereich: „Als erheblich beeinträchtigter Bereich wurde, wie vom NLT (2014) gefordert, der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe angesehen.“

Die vom Vorhaben betroffenen LBE sind in Tabelle 4 dargestellt. Der erheblich beeinträchtigte Bereich liegt fast ausschließlich, mit Ausnahme der LBE 24 und 25, innerhalb der Samtgemeinde Bardowick. Diese werden, aufgrund der geringen Größe des betroffenen Bereichs, den LBE 21 bzw. 23 zugeordnet." Ich halte es für unzulässig, dass fast die gesamte Bau- und Siedlungsfläche gemäß Abbildung 20 in dieser B-Plan-Begründung plötzlich als "21 Acker- und Wiesenlandschaft nordwestlich von Bardowick, weitläufige Marschlandschaft auf flachem Relief an Düsternhopfenbach, Bornbach und Roddau nordwestlich von Bardowick, acker geprägt, teilweise Grünland, weite Sichtbeziehungen" oder als *1123* Geestlandschaft nordwestlich Lüneburg" ausgewiesen werden.

Ferner orientiert sich die Bewertung an "Köhler & Preiss (2000)". Dies ist als widersprüchlich anzusehen: Damals gab es kaum Windräder mit mehr als 100 m Gesamthöhe. Wenn damals aber schon 44 Meter hohe Strommasten eine optische Beeinträchtigung darstellten, wie sieht es dann heute mit WEA von 199 m Gesamthöhe aus?

Minderungs-/Ausgleichsmaßnahmen (Seiten 52-56):

Die genannten Maßnahmen sind in Relation nur kosmetische Maßnahmen. Was bedeutet aber in diesem Zusammenhang die ersatzgeldanaloge Vorgehensweise"? Soll die Planungs- bzw. Betreiber-gesellschaft mbH & Co. KG zweckgebundene Gelder an den Flecken Bardowick zahlen? Die Berechnungen hierzu ziehen sich über 4-5 Seiten. Dann könnte

Die Stellungnahme ist gegenstandslos:

Es ist nur ein geringer Teil der LBE 24 und 25 als betroffen anzusehen. Diese betroffenen Bereiche beinhalten keine Bau- oder Siedlungsflächen.

In der Abbildung 20 wird die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten dargestellt. Die Siedlungsflächen werden hierbei nicht als die angeführten Landschaftsbildeinheiten ausgewiesen.

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten richtet sich nach „Köhler & Preiss (2000)“. Hierbei werden die lediglich Landschaftsbilder bewertet, nicht aber die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen. Die Auswirkungen der Windkraftanlagen werden in Anlehnung an die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages bewertet.

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:

In einem Bauleitplanverfahren kann im Gegensatz zu einem Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz kein Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild gezahlt werden. Die Eingriffe sollen aber dennoch nicht unberücksichtigt bleiben. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes vorgesehen, deren Kosten sich grob

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

diese Firma ja meinen Nachbarn und mir in den Schlafzimmern auch Schallschutzfenster einbauen
Oder müsste aufgrund des B-Plans der Flecken dafür aufkommen?

an den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages für Ersatzgelder in einem Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz richten.
Die gesetzlichen Vorgaben des Schallschutzes für Wohnräume werden von den geplanten Windkraftanlagen eingehalten. Hierfür sind ggf. Auflagen im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens erforderlichlich.

Ziffer 9: Sicherlich hat der Landkreis Lüneburg das beschriebene Gebiet im nordwestlichen Teil des Flecken Bardowicks als Vorrangfläche ausgewiesen. Detailprüfungen wurden dabei aber teilweise den nachgelagerten Gemeinden (hier: Samtgemeinde und Flecken) aufgegeben. Auch die Samtgemeinde überträgt- gemäß den Stellungnahmen zu den Rückläufern zur Bürgerbeteiligung diverse Punkte an den Flecken Bardowick. Es ist also nur wenig zielführend, sich nur auf anderweitige Entscheidungsträger zu berufen.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt
Der Flecken hat bei der Festsetzung der Anlagenstandorte teilweise größere Abstände zu Wohnnutzungen festgesetzt und die Flächen des RROP nicht maximal ausgenutzt. Grundsätzlich muss der Flecken seinen B-Plan aber an die Ziele der Raumordnung anpassen.

Kommentar zu den Anlagen:

FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Seite 14: Die Darstellungen beziehen sich auf eine Nabenhöhe von 100 Metern. Die in Bardowick geplante Nabenhöhe liegt deutlich höher. Insofern sehe ich hier Korrekturbedarf.

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:
Die Darstellungen dienen lediglich als Veranschaulichung. Auch bei den geplanten Anlagen werden im Bereich des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ Werte von unter 45 dB(A) eingehalten (siehe Abbildung 1 im Umweltbericht).

Artenschutzrechtlicher Beitrag:

Seite 31. Zitat: Der Rotmilan "scheint das Plangebiet...zu meiden." Meine Nachbarn sagen mir da etwas anderes. Mein letztes eigenes Foto eines Rotmilan im Planungsgebiet datiert vom 05.05.2016.
Als Mindestabstand von WEA zu Rotmilan-Brutplätzen empfiehlt die aktuelle Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) [und das NMUEK 2016] 1.500 m, HÖTKER et al. (2013) einen Abstand von mindestens 1.250 m.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 3.1.

Allgemeines:

Die geplanten WEAs werden zu einem (relativen) Wertverlust der im Umkreis befindlichen Immobilien führen. Als Nachweis kann Seite 34 der Präsentation des BVNON herangezogen werden, aus dem hervorgeht, dass die Wertsteigerung von Grundstücken im betroffenen Gebiet unterdurchschnittlich ist. Wird der Flecken Bardowick als letztlich genehmigende Behörde bei einem nachgewiesenen Einzelverlust, z.B. durch Vergleiche von Einzelgutachten oder Bodenrichtwertkarten, in die Pflicht zum Schadenersatz kommen?

Zum Tierschutz ist festzuhalten, dass in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Standorten eine Wiese liegt, die als Weide für einen Ponyhof in Bardowick dient. (Begründung B-Plan, Teil 2, Seite 60). Wie ist der Schutz dieser Tiere gewährleistet?

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 4.1.

Die Bedenken sind unbegründet.

Nach einem Gutachten der Universität Bielefeld (Seddig 2014) sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten, da eine Gewöhnung rasch einsetzt.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Pferde insbesondere auf plötzlich auftretende, kurzzeitige, ihnen unbekannte Störreize mit einem erhöhten Fluchtverhalten reagieren. Der Betrieb einer WEA führt jedoch nicht zu unmittelbaren plötzlich auftretenden Bewegungs- oder Geräuschveränderungen. Sowohl das Starten als auch das Abschalten wird durch ruhige Anlauf- bzw. Auslaufbewegungen der Rotoren gekennzeichnet. Pferde verfügen zudem über ein gutes Ortsgedächtnis, das eine Heranführung an die WEA mittels der Methode der Konditionierung erleichtert und somit eine rasche Anpassungsfähigkeit an Veränderungen in der Umwelt begünstigt. Diese Gewöhnung ist ebenso bei Gastpferden möglich. Da sie ohnehin an eine insgesamt neue und ungewohnte Umgebung herangeführt werden müssen, hat eine WEA dabei keinen herausragenden Stellenwert.

In einer Befragung als Teil der o.g. Studie wurden die Erfahrungen bei 424 Pferden mit WEA zusammengetragen. Nur in elf Fällen (2,6 %) traten überhaupt bemerkbare Reaktionen auf, jedoch war i.d.R. baldige

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Außerdem gibt es unverändert kein Gutachten, das die potentiellen Gefahren aufzeigt, welche von der Verwirbelung der toxischen Härchen des Eichenprozessionsspinners ausgehen. Wenn bei einem Eichenbaum von 20 Metern Höhe der Gefahrenradius bis zu 500 Meter beträgt, wie groß ist dann der Gefahrenradius durch die Luftverwirbelung von Windkraftanlagen mit rund 200 Metern Höhe? Und selbst wenn es zu einer Streuung der Härchen nur in einem Radius von 2 bis 3 Kilometer kommen sollte und damit zu einer Reduzierung einzelner Härchen pro Kubikmeter Luft, fehlt unverändert ein Gutachten, das zeigt, wie hoch die Durchdringung in der Luft in den Gärten der Siedlungen Witwenkamp, Ilmer Weg West, Kuhreiher, aber auch in den grenznahen Häusern der Gemeinden Wittorf und Handorf sein wird. Nennen Sie mir bitte eine konkrete Stückzahl: wie viele Härchen reichen aus, um ein im Garten spielendes Kleinkind toxisch zu belasten oder allergische Reaktionen auszulösen? Und wieviel Härchen des Eichenprozessionsspinners bedarf es im Auge, um eine Erkrankung herbeizuführen bzw. die Sehkraft zu beeinträchtigen?</p> <p>Im Internet ist zu lesen:</p> <p>Im Auge können die Raupenhaare zu Rötungen der Bindehaut, Lichtscheuheit und Schwellungen führen. Augenärzte raten dazu, das trärende Auge möglichst nicht zu reiben. "Sonst könnten Härchen die Hornhaut durchbohren und eine Hornhautentzündung hervorrufen" sagt Christian Ohrloft Direktor der Universitäts-Augenklinik in Frankfurt am Main und Sprecher der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft.</p> <p>Ich fordere Sie explizit auf, ein entsprechendes Gutachten zur Härchen-Verwirbelung zu erstellen.</p> <p>Und von anerkannten Medizinern eine Aussage einzuholen, ab welcher Härchenanzahl es gesundheitsschädigend wird.</p> <p>Abschließend mache ich alle Einwände geltend, die im Zusammenhang mit der Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der</p>	<p>Gewöhnung erfolgt. In keinem Fall wurden heftige Reaktionen wie Steigen oder Durchgehen beobachtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass die Härchen des Eichenprozessionsspinners zu Reizungen der Augen und der Haut führen können. Eine Verbreitung der Härchen durch die Windenergieanlagen findet jedoch nicht statt. Die Bewegung der Rotoren führt nicht zu einer Zunahme von Wind, sondern entnimmt im Gegenteil dem vorhandenen Wind Energie und verlangsamt ihn. Ein Gutachten ist daher nicht notwendig.</p> <p>Der Stellungnahmen kann nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Samtgemeinde Bardowick eingingen, unabhängig davon, ob fristgerecht oder verfristet.</p> <p>Ich mache darauf aufmerksam, dass ich alle Einwände geltend mache, und nicht nur die, bei denen auf den Flecken Bardowick verwiesen wird. Von einer textlichen Wiederholung sehe ich hier ab, da die Einwände auf der Internetseite der Samtgemeinde einsehbar sind.</p>	<p>Einwände, die berücksichtigt werden sollen, müssen in diesem Verfahren auch vorgebracht werden.</p>
<p>2.5 Bewohner Am Bornbach, 21357 Bardowick, 19.06.2016 (sowie ein weiterer Bewohner)</p> <p>Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Planung von Windenergieanlagen in Bardowick.</p> <p>Ihnen sind die schädlichen Auswirkungen solcher Anlagen bekannt. Zumindest sollten sie Ihnen bekannt sein. Daher möchte ich an dieser Stelle von der Wiederholung von Argumenten absehen. Ich schließe mich den Überzeugungen von örtlichen Bürgerinitiativen und den überregionalen Umweltverbänden an. Bereits die Behandlungen zum Lärmaktionsplan, deren Entscheidungsquellen teilweise gemäß Aussagen von Herrn Luhmann das Papier nicht wert sind, auf dem sie stehen, zeigen eine überraschende Einstellung zur Vertretung der Bürger.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind ausführlich in Begründung einschl. Umweltbericht behandelt.</p>
<p>2.6 Bewohner Am Bornbach, 21357 Bardowick, 19.06.2016</p> <p>Siehe 2.5</p> <p>Ferner möchte ich Ihnen noch folgendes mitteilen: Dass wir durch die Windenergieanlagen mit 45 dB in Dauerbelastung beschallt werden und dieses für niemanden zumutbar ist!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.1.</p>
<p>2.7 Bewohner Sonninstraße, 21339 Lüneburg, 21.06.2016</p>	

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Siehe 2.5

Im Wohngebiet Radbrucher Weg angrenzend Bahn wirken elektromagnetische Felder (Curry-Netze und Hartmannmitter), ebenso im Bruch. Diese entstehen aufgrund von Erschütterungen (Bahn), Lärm- also Schallwellen und CO2-Ausstoß (Autobahn u. Bahn) sowie die Radiowellen/Mikrowellen des Funkmastes, welche die Elektronenstrahlung der Hochspannungsleitungen der Bahn zu elektromagnetischen Feldern aufbaut. Strahlen und Wellen bedingen sich untereinander mit der Luftverschmutzung. Ein gesundheitsgefährdendes Ausmaß an elektrisch geladene Zykone liegt vor! Kommt jetzt noch Infraschall und Schlagschatten hinzu, wird ein Wohnen hier unmöglich werden. Die Umweltbehörde wird darüber informiert.

2.8 Bewohner Radbrucher Weg, 21357 Bardowick, 21.06.2016

Siehe 2.5

Bereits die Bahn, die Autobahn sowie der Funkturm bedingen ein riesiges Störfeld im Radbrucher Weg. Gerne stelle ich für eventuelle Meinungen zur Verfügung. Seit Ausbau der Bahnstrecke auf 3 Gleise hat sich dieses Störfeld enorm vergrößert.

2.9 Bewohner und Bewohnerin Krudenweg, 21357 Bardowick, 12.07.2016

Wir haben mit unserer Familie vor kurzen im Krudenweg in Bardowick gebaut und sind direkte Anwohner des geplanten Windparks. Wir haben folgende Einwände:

1. Wertverlust unserer Immobilie

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es gibt bisher keine Erkenntnisse darüber, dass Windenergieanlagen im Zusammenspiel mit elektromagnetischen Feldern eine Belastung darstellen. Es besteht daher kein Untersuchungsbedarf für die genannten Wechselwirkungen. Zu den Auswirkungen von Infraschall und Schlagschatten siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.2 und 2.5.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es gibt bisher keine Erkenntnisse darüber, dass Windenergieanlagen im Zusammenspiel mit der Bahn, der Autobahn oder Funktürmen eine Belastung darstellen. Es besteht daher kein Untersuchungsbedarf für die genannten Wechselwirkungen.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 4.1.

Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren erheblich an Wert, dieses geht bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilie.

Dem Anwohner wird eine einseitige und unverantwortlich hohe finanzielle Belastung zugemutet. Eigenheimbesitzer, welche ihre Immobilie auch als Altersvorsorge sehen, werden um Ihre Ersparnisse und den Werterhalt ihrer Immobilie gebracht. Hier verweise ich auf Veröffentlichung zum Thema Immobilien in der Nähe von Windkraft von z.B.:

- Jürgen- Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM)

-Prof. Jürgen Hasse, Universität Frankfurt am Main

- Prof. Dr. Erwin Quambusch

-Jochen Schlotmann, Dr. Axel Tausendpfund von Haus & Grund etc.

Ich kann es persönlich verstehen, wenn man erhebliche finanzielle Gewinne ohne persönliche Nachteile als Investor oder Landbesitzer erwartet und erhofft. Ich habe von 42.000 €/ Jahr für den Landbesitzer, welcher seine Fläche zur Verfügung stellt, gehört. Wenn dieses allerdings mit einer Entwertung der Immobilien der Anwohner einher geht ist dieses eine Frechheit. In Dänemark ist der Wertverlust von Immobilien durch Windkraftanlagen bereits gesetzlich geregelt. Wir sind beim Kauf des Grundstücks nicht informiert worden, dass ein Windpark geplant ist. Wäre dieses bekannt gewesen, hätten wir das Grundstück nicht gekauft!

2. Entfernung zu Wohngebäuden

Wie bereits in Bayern richtig erkannt und zum Schutz der Bevölkerung umgesetzt wird ist die Einhaltung der 10 H- Regelung dort gefordert. Die 10 H- Regelung besagt, dass ein Windrad mindestens 10 Mal so weit weg von einem Wohnhaus sein soll, wie es hoch ist (Zitat: Partei, Die Grünen, Bayern). Diese Regelung wurde vom Verfassungsgericht bestätigt. Zum Schutz der Bevölkerung erwarten wir ebenfalls die Einhaltung dieser Regelung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Regelungen des Freistaates Bayern finden in Niedersachsen keine Anwendung. Der Bebauungsplan richtet sich nach der niedersächsischen Gesetzgebung. Die notwendigen Abstände zu Wohnhäusern werden im Regionalen Raumordnungsprogramm Lüneburg vorgegeben. Eine Einhaltung eines Abstandes von 2.000 m würde im vorliegenden Fall zu einer Verhinderungsplanung führen, da mit der Forderung von 10H die Anlage dieses Windparks nicht mehr möglich wäre. Daher kann der Forderung nicht entsprochen werden.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Bei der geplanten Anlagenhöhe von 200 m ergibt sich daraus ein Mindestabstand zum nächsten Wohnhaus von 2.000 m. Zitat aus dem offenen Brief vom 02.02.2014 des Ärzteforum Emissionsschutz an Horst Seehofer/ Bayrischer Ministerpräsident: "Bereits jetzt ist aber ein Ergebnis sicher: dass erst ab 2.000 m Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet." Gemeinde Brietlingen und Scharnebeck fordern einen Mindestabstand 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung, aus den ausliegenden Unterlagen geht hervor, dass ein Mindestabstand von nur 400 m zu Einzelbebauung für Wohnzwecke vorgesehen ist.</p>	
<p>3. Gebiet des geplanten Windparks Dieses Gebiet ist für viele Bürger, auch für uns, eine Art Naherholungsgebiet. Es wird zum Radfahren, Laufen, Spazieren gehen, Spielen, etc. genutzt. Wenn dort Windkraftanlagen stehen, wird es nicht mehr dafür genutzt werden.</p>	<p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.7.</p>
<p>Das Gebiet für den geplanten Windpark ist ein Schwachwindwindgebiet, wenn ich die Aussagen von Dr. G. Hocker/ F_DP vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Landtag Niedersachsen) ist ein solches Gebiet nach der Novellierung des EEG 2016, welches bisher noch nicht beschlossen wurde, nicht mehr als Fläche für einen Windpark genehmigungsfähig. Wieso wird in einem solchen Gebiet geplant, wenn die heutigen Erkenntnisse schon sagen, dass es nicht sinnvoll ist?</p>	<p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 4.2.</p>
<p>4. Höhe der Anlage / Landschaftsbild Die geplante Anlagenhöhe von 200m wird das Landschaftsbild massiv dominieren (ca. dreifache Höhe des Doms). Bisher blieb Bardowick von solchen Schandflecken verschont und wir wollen dass es so bleibt. Wir sind nicht zuletzt nach Bardowick gezogen, weil es hier keine solcher</p>	<p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.4.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

massiven Eingriffe in das Landschaftsbild gab. Bisher liegen den Eigentü-
 mer um den Dom starke Einschränkungen bei Bauänderungen vor, da-
 mit das Landschaftsbild nicht zerstört wird.

5. Belästigung durch die Windkraftanlagen/ Gesundheitsgefahr

Wir befürchten folgendes:

- Im Wohngebiet Ilmer Weg West sind wir bereits durch die Autobahn,
 Bahn und die Hamburger Landstraße starken Lärmbelastungen ausge-
 setzt. Wir wollen natürlich nicht, das zusätzliche Dauerschallquellen ent-
 stehen

-Dauer

-Windräder erzeugen Infraschall, welcher sich über weite Entfernungen
 ausbreitet

Hier verweise ich auf die Veröffentlichung von Dr. Joachim Feuerbach
 aus dem Jahr 2012 "Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall
 von Windkraftanlagen". Mögliche gesundheitliche Folgen: Kopfschmer-
 zen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzent-
 rationsschwäche, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktisiko, etc. Be-
 sonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine
 Isolationsmöglichkeiten gibt, wie von Fachverband für Strahlenschutz
 aufgezeigt wird.

- Eiswurf: Wie schließen Sie aus, dass eine Gefährdung durch Eiswurf
 entsteht?

- Schlagschatten und das nächtliche Dauerblinken stellen eine Störung
 da, welche eine Ablenkung der Aufmerksamkeit darstellt und zu Schlaf-
 störungen, Konzentrationsstörungen und Leistungsbeeinträchtigungen
 führt. Wie wird garantiert, das keine Gefahren für die Bürger von diesen
 Anlagen ausgehen? Durch Gutachten, die die Planer dieses Parks be-
 auftragt haben? Dies ist eine einseitige Sichtweise. Der Schutz der Bür-
 ger hat oberste Priorität und das deutlich vor fiskalischen Interessen eini-
 ger, die von diesem Park nicht in den Auswirkungen betroffen sind.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.1, 2.2, 2.5, 5.1.

Die überschlägige Lärmprognose im Umweltbericht ermittelt für den Be-
 reich Ilmer Weg Lärmwerte von unter 35 dB(A). Dies entspricht den
 Werten für reine Wohngebiete zur Nachtzeit. Auch im Zusammenhang
 mit den Vorbelastungen durch den Verkehr ist dadurch keine erhebli-
 che Zunahme der Lärmimmissionen zu befürchten.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>6. Ausweisung von Flächen zur Windkraft</p> <p>Es gibt laut Dr. G. Hocker / FDP vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Landtag Niedersachsen) keine rechtliche Verpflichtung, für Windkraftanlagen Flächen zur Verfügung zu stellen oder diese auszuweisen.</p> <p>Wieso in einem Schwachwindgebiet in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung Flächen für 200 m hohe Windkraftanlagen vorgesehen werden, ist mir ein Rätsel. Hier kann ich nur vermuten, dass fiskalischen Interessen vor der Sinnhaftigkeit und den Schutz der Bürger gestellt wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorgaben des RROP sind für den Flecken Bardowick bindend, soweit keine Ausschlusskriterien der Planung entgegenstehen. Da diese hier nicht vorliegen, sind die Vorgaben umzusetzen.</p> <p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 4.2.</p>
<p>7. Windkraft ist nicht in der Lage grundlastfähige Energie zur Nutzung bereitzustellen.</p> <p>Für die installierte Leistung von Windkraftanlagen müssen konventionelle Kraftwerke im Hintergrund im Standbybetrieb laufen um kurzfristig hochgefahren werden zu können oder es wird Energie aus dem Ausland zugekauft um Schwankungen im Netz auszugleichen.</p> <p>Im Gegenzug wird bei zu hoher Windleistung der Strom ans Ausland verschenkt und wir müssen sogar noch eine Gebühr für die Abnahme des Stroms bezahlen um unsere Netze nicht zu überlasten. Ist dieses volkswirtschaftlich sinnvoll und wer bezahlt das?</p> <p>Wir alle bezahlen diesen Irrsinn mit unserer Stromrechnung. Die Betreiber und Investoren der Windparks trifft dieses eher weniger, da dieser in aller Regel über ausreichend Vermögen und Einkommen verfügen. Belastet werden vor allen Haushalte mit geringen Einkommen, da hier die Stromrechnung einen erheblichen Einfluss auf das zur Verfügung stehende Monatsbudget hat. Im Jahr 2013 wurden laut Wirtschaftswach 345.000 Haushalten der Strom abgestellt, da diese ihre Stromrechnung nicht mehr zahlen konnten.</p> <p>Es erfolgt mit der Windkraft eine finanzielle Umverteilung von unten nach oben! Wieso sollen Geringverdiener die gewaltigen Renditen für die Investoren der Windparks bezahlen? Wieso sollen Anwohner die gewalti-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Grundsatzfragen zur Energiepolitik können im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt oder erörtert werden. Für den B-Plan sind allein die rechtlichen Vorgaben verbindlich.</p> <p>Informationen zum Themenkomplex finden sich z.B. bei der Agentur für Erneuerbare Energien (http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/gute-gruende) oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/energiewende.html).</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>gen Renditen der Investoren in Windparks mit der Gefährdung ihrer Gesundheit und den Wertverlust ihrer Immobilien und Grundstücke bezahlen? Vielleicht können Sie darauf eine Antwort liefern. Eine solche Politik wie sie zur Zeit im Bereich Windkraft betrieben wird, ist sozial ungerecht, ökologisch und ökonomische unsinnig und dient nur den fiskalischen Interessen der Investoren und der Windkraftindustrie.</p>	
<p>8. Feuerwehr Bardowick Aus dem Schreiben der Feuerwehr Bardowick vom 03.09.2015 geht hervor, dass die Feuerwehr zum Zeitpunkt des Schreibens im Falle eines Einsatzes an der WEA nicht ihren nach dem NBrandschG vorgesehenen Auftrag zu erfüllen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Belang ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die von der FF Bardowick in Ihrer Stellungnahme vom 3.9.15 genannten Maßnahmen werden darin geprüft und ggf. zur Auflage gemacht.</p>
<p>9. Schlagopfer Vögel und Fledermäuse Wie wird garantiert, dass keine Vögel oder unter Naturschutz stehende Fledermäuse als Schlagopfer enden? Aus mehrfachen persönlichen Sichtungen ist mir bekannt, dass auch der schützenswerte Rotmilan, welcher gut durch sein Flugbild erkennbar ist, das Gebiet des geplanten Windparks überfliegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet: Unter Einhaltung der im Artenschutzbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko für die genannten Arten nicht signifikant erhöht. Zum Rotmilan siehe Abwägung im Anhang zu Nr. 3.1.</p>
<p>10. Energiebilanz Wie hoch ist die Gesamtenergie von der Rohstoffgewinnung, sämtlicher Transporte der Rohstoffe (Rohstoffe, Normteile, Zukaufbaugruppen) zur Verarbeitung, der Verarbeitung dieser, der kompletten Herstellung der Anlagen (natürlich unter Berücksichtigung aller verwendeten Teile), der Infrastruktur der für Anlagen, Transport, Montage und Inbetriebnahme der Anlagen, Wartung und Reparatur der Anlagen und den späteren Rückbau? Gerade WEA mit Getriebe/ Generator Kombination leiden häufig an Getriebeproblemen. Wie hoch ist der zu erwartende Ertrag in dem vorgesehenen Schwachwindgebiet? Ich bezweifle, dass es an diesem Standort mehr wirklich nutzbare Energie bereitgestellt wird, als durch Herstellung und Betrieb des Parks aufgewendet wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Grundsatzfragen zur Energiepolitik können im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt oder erörtert werden. Für den B-Plan sind die Vorgaben des BauGB, des Landkreises und der Landesregierung verbindlich. Informationen zum Themenkomplex finden sich z.B. bei der Agentur für Erneuerbare Energien (http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/gute-gruende) oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/energiewende.html)</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

11. Seltene Erden, welche in modernen Generatoren und Elektromotoren verwendet werden

Welche Umweltsünden werden beispielsweise beim Abbau des Rohstoffes Neodym, welcher in großen Mengen für leistungsfähige Magnete in Elektromotoren und Generatoren verwandt wird begangen?

Meines Wissens werden beim Abbau dieser seltenen Erden verseuchte Mondlandschaften hinterlassen, beispielsweise werden Uran und Thorium bei Abbauprozess von Neodym freigesetzt und kontaminieren so Fauna und Flora. Diese geschieht natürlich nicht in Deutschland, aber ich muss daran erinnern, dass wir alle auf derselben Erde leben. Ob man hier von ökologischer Vernunft sprechen kann, bezweifeln wir.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
Grundsatzfragen zur Umweltpolitik können im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt oder erörtert werden. Für den B-Plan sind die rechtlichen Vorgaben verbindlich.

12. Wer plant und beschließt den Windpark...

Gibt es personelle Verbindungen zwischen den Planern und den Personen die den Windpark absegnen? Abschließend muss gesagt werden, dass wir keinen vernünftigen Grund für die Errichtung des Windparks in Bardowick sehen...

Vielleicht ist es z.Zt. schick auf den Windkraftzug aufzuspringen oder man erwartet Gewinne, mag sein Allerdings dürfen diese Gewinne nicht zu Lasten der Bürger gehen durch z.B. gesundheitliche Gefahren, Entwertung von Immobilien und den Raubbau an Flora und Fauna. Im Weiteren möchte wir an die Kommunalwahl im September erinnern.

Siehe Abwägung im Anhang zu Nr. 4.4.

2.10 Bewohner Grabenkamp, 21357 Bardowick, 15.07.2016 (sowie 146 weitere BürgerInnen)

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich gegen den Bau dieser "Windenergieanlagen" in Bardowick bin. Ich bitte Sie als Bürgermeister der Samtgemeinde bzw. als Bürgermeisterin des Fleckens Bardowick, dieses zur Kenntnis zu nehmen.

Siehe Abwägung im Anhang zu Nr. 2.5, 2.5, 3.2, 4.4

Bei der Windenergie handelt es sich um eine seit langem erprobte Technik. Es sind ausreichende gesetzliche Regelungen zum Schutz

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Die Anlage an der Mülldeponie soll die einzige im Gebiet des Fleckens bleiben. Der von dort ausgehende Infraschall soll sich nicht noch an weiterer Stelle vervielfachen. Sie selbst haben bereits zugegeben, dass Infraschall schädlich sein kann. Und von der periodischen Schallbelastung dieser Windkraftanlagen (Lärm-Pause-Lärm-Pause-Lärm etc.) wurde bislang noch gar nicht gesprochen. Es ist mir nicht bekannt, dass dieses Thema für diesen Windpark mittels Gutachten behandelt wurde.

Das öffentliche Interesse des Bürgers liegt darin, den Anblick des schönen Dorfes Bardowick zu erhalten, und- vor allem- potentielle, z.T. unerforschte Gesundheitsschäden, besonders an Kindern und Senioren, zu vermeiden. Das Wohlbefinden der Bürger sollte das erste Anliegen der Bürgervertretungen von Samtgemeinde und Flecken sein. Hingegen dient der von der Samtgemeinde angestrebte Windpark nicht dem öffentlichen Zweck. Weder die Samtgemeinde noch der Flecken kann dadurch einen Vorteil für den Bürger generieren. Denn Bardowick hat keine eigenen Stadtwerke, die Strom erzeugen und verkaufen könnten. Schlimmer noch: Die Bürger zahlen über Steuern und die EEG-Umlage für die Subventionen.

In der Abstimmung vom 28.04.2016 des Fleckenrats zu obigem Thema gibt darüber hinaus keinerlei Hinweis darauf, ob der § 41 des NKomVG eingehalten wurde (Mitwirkungsverbot eines Ratsmitgliedes bei Begünstigung von Verwandten bis zum dritten Grad...). Ich bitte Sie, mir hierüber eine schriftliche Bestätigung zukommen zu lassen.

2.11 Bewohner und Bewohnerin Kreuzkamp, 21357 Bardowick, 21.07.2016

Siehe 2.10.

In der Abstimmung vom 28.04.2016 des Fleckenrats zu obigem Thema gibt darüber hinaus keinerlei Hinweis darauf, ob der § 41 des NKomVG

der Gesundheit vorhanden. Ein besonderer Forschungsbedarf anlässlich dieser Bauleitplanung wird nicht gesehen. Die Abstände zu Wohnbauungen sind größer gewählt als sie unter Ausnutzung aller Grenzwerte möglich wären, damit ist auch dem Vorsorgeprinzip Genüge getan.

Zur Befangenheit siehe Abwägung im Anhang zu Nr. 4.4.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
Siehe Abwägung zu 2.10.

Siehe Abwägung im Anhang zu Nr. 4.4.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

eingehalten wurde (~~Mitwirkungsverbot eines Ratsmitgliedes bei Begünstigung von Verwandten bis zum dritten Grad...~~). Ich bitte Sie, mir hierüber eine schriftliche Bestätigung zukommen zu lassen.

Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Darüber sollte Ihnen klar sein, dass im Falle des Baus der geplanten Windanlage, Ihre Steuereinnahmen durch den Wegzug von finanzkräftigen Steuerzahlern reduziert werden wird.

2.12 Bewohner Grabenkamp, 21357 Bardowick, 25.07.2016

Siehe 2.10.

Siehe Abwägung zu 2.10.

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Windenergie Bardowick

Als unmittelbar Geschädigter lehne ich den Bau und Betrieb des Windparks ab, und fordere sie auf, die bisher zweckentfremdeten Steuergelder von den privaten Gesellschaftern der Entwicklungsgesellschaft einzuziehen und dem Gemeindehaushalt unverzüglich zuzuführen.

Siehe Abwägung im Anhang zu Nr. 4.3.

Es sind weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schall und Infraschall zu erwarten, einhergehend mit einem erheblichen Wertverlust der Grundstücke und Häuser der Anwohner.

Siehe Abwägung im Anhang zu Nr. 2.1, 2.5, 4.1.

Es findet eine Verschuldung der Steuerzahler zugunsten der privaten Bevorteilung der Gesellschafter beider GmbHs statt, nach Aussagen des Gemeindedirektors Luhmann sind bisher alle Kosten aus Steuermitteln beglichen worden. Nunmehr sollen nochmals ca.15 Millionen eingesetzt werden. Alle Kosten müssen durch die Gesellschafter privat getragen werden. Die Gemeindeverwaltung ist bereits jetzt nicht in der Lage die Mittel dem Steuerzweck entsprechend einzusetzen (Pflege der gemeindeeigenen Flächen, Wege und Straßen).

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Schadensfreistellung für Verluste und Schadenersatzleistungen ist nicht geregelt und nicht schriftlich ersichtlich. Verluste werden vergesellschaftet und eventuelle Gewinne, die erst durch die Zweckentfremdung der Steuergelder möglich wären, werden privatisiert.</p> <p>Ich erwarte eine schriftliche Festsetzung der Grund- u. Gewerbesteuer auf dem heutigen Stand für die gesamte Betriebszeit der WEA, um weiteren Steuermissbrauch zum Verlustausgleich zu verhindern.</p> <p>Eine qualifizierte techn. u. kaufmännische Betriebsführung kann ich für den Windpark in der Gemeindeverwaltung nicht erkennen.</p> <p>Wie selbst gesehen, wird beispielsweise bereits jetzt im Kindergarten Forsthaus und Krippe Vögelsen gegen einfachste Grundlagen der techn. HACCP-Hygieneregeln sowie gegen rechtlich bindende BG/VDE-Regeln mit gesetzgebendem Charakter verstoßen.</p> <p>Es liegt kein qualifiziertes Umweltgutachten eines vereidigten Sachverständigen vor. Eine öffentliche Ausschreibung der Planungsleistung wurde trickreich durch die Gründung der privaten Planungs-GmbH umgangen. Die Qualifikation des beauftragten Planungsbüros ist völlig unklar. Auch hier kann ich keinen vereidigten Sachverständigen sehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Themen der Hygiene können im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt oder erörtert werden. Für den B-Plan sind allein die rechtlichen Vorgaben verbindlich.</p> <p>Es ist unklar auf welche Gutachten die Einwendung sich bezieht. Bei den Planungsleistungen und Gutachten zu diesem B-Plan gibt es die Position eines „vereidigten Gutachters“ nicht.</p> <p>Die Qualifikation von Planungsbüros bemisst sich nach bereits abgeschlossenen Planungsleistungen für ähnliche Verfahren. Das beauftragte Planungsbüro hat bisher rund 50 Windparks und Einzelanlagen betreut.</p>
<p>Die bildliche Darstellung der Anlagenhöhe in den uns zur Verfügung gestellten Planungsbildern ist falsch. Die Anlagen sind ca. 20 % zu niedrig eingezeichnet. Tangenssatz im rechtwinkligen Dreieck.</p> <p>$\tan. \alpha = \frac{\text{Höhe (200 m)}}{\text{Entfernung (1.750 m)}}$</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Die Berechnung und Darstellung der zukünftigen WEA erfolgte über das vielfach erprobte Programm WindPro. Darin wurden die Höhe des Fotostandortes und der zukünftigen WEA, die Entfernung zwischen den beiden Punkten sowie die Blickrichtung berücksichtigt. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass die Höhen korrekt sind. Vergleiche von früheren Simulationen mit den gebauten Anlagen zeigen, dass die Simulationen des Programms verlässlich sind.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Der die Baugenehmigung Erteilende ist gleichzeitig der die Steuermittel erhaltende Geschäftsführer der privaten Planungs-GmbH. Eine Kontrolle der Mittel und deren Verwendung ist also nicht möglich. Die Bilanzen der Planungs-GmbH wurden bisher nicht veröffentlicht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Baugenehmigung wird über den Landkreis Lüneburg erteilt, die keine Anteile an dem zukünftigen Windpark erhält.</p>
<p>Aus gutem Grund wurden aus angeblichem Geldmangel die für jedermann zugänglichen Schautafeln im Ort entfernt. Bei plötzlich vorhandenen 15,1 Mill. Euro für die WEA sollten die Schautafeln und eine permanente nächtliche Straßenbeleuchtung und alle anderen Gemeindeausgaben aus der Portokasse zu erledigen sein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Verteilung von Geldern innerhalb des Flecken Bardowick kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt oder erörtert werden. Für den B-Plan sind allein die rechtlichen Vorgaben verbindlich.</p>
<p>Warum wurden keine Alternativen, nicht gesundheitsschädlichen, Energieerzeugungsarten geprüft, z.B. Photovoltaik?</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Es handelt sich um ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung des RROP. Der Flecken muss seine Planung den Vorgaben der Regionalplanung anpassen.</p>
<p>Es werden Schädigungen der Umwelt eintreten, der Rote Milan war und ist im Umkreis der 2.000 m zur WEA vorhanden. Wir haben Fotos erstellt. Zumindest durch Entnahme eines Nestes im Baum in der Verlängerung in der Nicolaihöfer Heide, an der grünen Halle, wurde/wird versucht den Vogel zu vergrämen. Das Tier selbst wird sein Nest nicht entsorgt haben. Wer außer dem Windparkplaner hat also ein Interesse daran?</p>	<p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 3.1.</p>
<p>Es sind keine Vorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt im Schadens- u. Havariefall getroffen worden. Wirksame Absperrungen, Hilfsfahrzeuge / qualifiziertes Personal und Löschmittel fehlen.</p>	<p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 5.2.</p>
<p>Ein Anschluss nach TAB beim Netzbetreiber, die Energieabnahme/Einspeisung und deren Konditionen/Effektivität der WEA sind nicht dargestellt, geplant und beschrieben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dieser Belang wird im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geprüft. Laut Auskunft des Netzbetreibers ist eine Abnahme des erzeugten Stroms grundsätzlich möglich, dies ist als Grundlage für einen Bebauungsplan ausreichend.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
------------------------------------	---------------------------

Ich fordere Sie also auf, von dem Projekt Abstand zu nehmen. Da Sie nach Ihrer Aussage nicht in der Lage sind, die WEA zu verhindern und die Bewohner zu schützen, ersetzen Sie das zweckentfremdete Steuergeld und treten Sie und sämtliche beteiligten Entscheidungsträger zurück.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Verwendung von Steuergeldern innerhalb des Flecken Bardowick kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt oder erörtert werden. Für den B-Plan sind allein die rechtlichen Vorgaben verbindlich.

Stellungnahmen von Privaten

Kleine Anmerkung zum Schluss, auf meine Nachfrage in 2014 wurde mir der Abschluss des Straßenbaus im Baugebiet hinter Penny in Bardowick für 2015 zugesagt. Wir haben jetzt 2016.



2.13 Bewohner Mühlenstraße, 21357 Bardowick, 26.07.2016

Siehe 2.8.

Bardowick, B-Plan Nr. 50

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Themen des Straßenbaus und der Grünpflege, die sich auf Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beziehen und in keinem Zusammenhang zur vorliegenden Planung stehen, können im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt oder erörtert werden.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme 2.8.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

2.14 Bewohner Fuhrenweg, 21357 Bardowick, 02.08.2016 (sowie ein weiterer Bürger)

Siehe 2.8.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme 2.8.

Ich bitte Sie, mir hierüber Antrag gemäß eine schriftliche Bestätigung zukommen zu lassen.

Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

2.15 Bewohner St.-Wilhadi-Straße, 21357 Bardowick, 04.08.2016 (sowie ein weiterer Bürger)

Siehe 2.8.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme 2.8.

Ich bitte Sie, mir hierüber Antrag gemäß einfordernd eine schriftliche Bestätigung zukommen zu lassen.

Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

2.16 Bewohner Schillingskamp, 21357 Bardowick, 09.08.2016

Siehe 2.8.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme 2.8

Ich bitte Sie, mir hierüber eine schriftliche Bestätigung zukommen zu lassen. ~~sen~~ die Gesetzeskonformität sicherzustellen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Der B-Plan entwickelt sich aus den Vorgaben des RROP und der 41. Änderung des FNP. Die Festsetzungen beruhen auf den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO). **Die Rechtskonformität ist damit gewährleistet.**

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

**2.17 Bewohner und Bewohnerin Wolfshorn, 21395 Bütlingen,
16.08.2016**

Siehe 2.8.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme 2.8.

PS: Wir empfehlen Ihnen zur Entscheidungsfindung unbedingt: 1. Artikel in der Welt am Sonntag vom 24. Juli, 2. Der Kampf um die Windräder, 1.8.2016, ARD- Mediathek.

Kenntnisnahme.

**2.18 Bewohner Avendorfer Weg, Tespe, 17.08.2016 (sowie ein
weiterer Bewohner)**

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich gegen den Bau dieser „Windenergieanlagen“ in Bardowick bin.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme 2.10.

Ich bitte Sie als Bürgermeister der Samtgemeinde bzw. als Bürgermeisterin des Fleckens Bardowick, dieses zur Kenntnis zu nehmen. Das Windrad an der Mülldeponie sollte die einzige Anlage im Gebiet des Fleckens bleiben. Der von dort ausgehende Infraschall soll sich nicht noch an weiterer Stelle vervielfachen. Sie selbst haben bereits zugegeben, dass Infraschall schädlich sein kann. Und von der periodischen Schallbelastung dieser Windkraftanlagen (Lärm-Pause-Lärm-Pause-Lärm etc.) wurde bislang noch gar nicht gesprochen.

Es ist mir nicht bekannt, dass dieses Thema für diesen Windpark mittels Gutachten behandelt wurde. Gern können sie sich dazu Informationen bei der Bürgerinitiative Windpark Tespe, kurz BiWiTe, einholen. Denn auch wir als Gemeinde Tespe, umliegend mit Avendorf/Bütlingen wären durch den Infraschall ihres Windparks betroffen. Das öffentliche Interesse des Bürgers liegt darin, den Anblick des schönen Dorfes Bardowick zu erhalten, und -vor allem - potentielle, z.T. unerforschte Gesundheitsschäden, besonders an Kindern und Senioren, zu vermeiden. Das Wohlbefinden der Bürger, auch die der umliegenden Gemeinden, sollte das erste

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Anliegen der Bürgervertretungen von Samtgemeinde und Flecken sein. Hingegen dient der von der Samtgemeinde angestrebte Windpark nicht dem öffentlichen Zweck. Weder die Samtgemeinde noch der Flecken kann dadurch einen Vorteil für den Bürger generieren. Denn Bardowick hat keine eigenen Stadtwerke, die Strom erzeugen und verkaufen könnten. Schlimmer noch: Die Bürger zahlen über Steuern und die EEG-Umlage für die Subventionen.

2.19 Bewohner und Bewohnerin Zum Hohen Ort, 21357 Bardowick, 02.08.2016

Da unsere Region keine Starkwindregion ist, verweigern wir unsere Zustimmung zum Bardowicker Windpark.
Begründungen:

1. Bevor das Transportproblem von erzeugtem Strom gen Süden Deutschlands nicht gelöst ist, macht es gar keinen Sinn die erzeugte grüne Energie weiter bei der Strombörse zu verschleudern, statt diese Energie für die Eigensicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik zu nutzen. (Es wird ja auch kein Haus gebaut und die Hausanschlüsse für Abwässer kommen erst Jahre später)
2. Erst wenn die Ressourcen zum Repowering von bestehenden(!) Windanlagen genutzt worden sind, eine Verdichtung von Windanlagen an und vor der Küste Norddeutschlands Realität geworden ist, und der Energiebedarf immer nicht ausreichend gedeckt ist, könnte evtl. über Anlagen in Schwachwindregionen nachgedacht werden. Besser wäre jedoch aus unserer Sicht, eine Bestandsaufnahme von geeigneten Dächern für die Betriebung von Fotovoltaik-Anlagen.
3. Aus naturschützender Sicht lehnen wir eine Tolerierung /Billigung von tödlichen Kollisionen von Fledermäusen kategorisch ab. Die Population

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundsatzfragen zur Energiepolitik können im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt oder erörtert werden. Für den B-Plan sind die Vorgaben des BauGB, des Landkreises und der Landesregierung verbindlich. Informationen zum Themenkomplex finden sich z.B. bei der Agentur für Erneuerbare Energien (<http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/gute-gruende>) oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/energiewende.html>)

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

der "Großen Abendsegler" und kleinen Mausohren" ist über die vergangenen Jahre schon eh rückläufig (werden im Sommer seit über 20 Jahren beobachtet) und sollte daher nicht durch große Windanlagen in dem Jagdgebiet der Fledermäuse zusätzlich(!) gefährdet werden.

Unter Einhaltung der im Artenschutzbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko für die genannten Arten nicht signifikant erhöht.

2.20 Bewohner Vögeler Weg, 21357 Bardowick, 17.08.2016

wir wohnen im Vögeler Weg 21, direkt gegenüber der Einmündung des Radbrucher Weges. Zu bestimmten Zeiten ist es wegen des Verkehrslärms fast unmöglich, auf der Terrasse zu sitzen.

Kenntnisnahme.

Wir möchten Ihnen einmal schildern, wie die Wohnqualität sich in nunmehr fast 40 Jahren verschlechtert hat.

Kenntnisnahme
Der Belang kann nicht durch die vorliegende Bauleitplanung geregelt werden.

Hier eine Zusammenstellung:

Im Jahre 1977 gab es wenig Verkehr auf dem Vögeler Weg, u. a. wegen des noch vorhandenen beschränkten Bahnübergangs mit gelegentlich recht langen Wartezeiten. Daher entschlossen wir uns zum Hauskauf und Zuzug im Dezember 1977.

Im Zuge des Autobahnbaus wurde dann der beschränkte Bahnübergang durch eine Brücke ersetzt. Der Verkehr nahm dadurch zu.

Als Nächstes wurde die Kurve des Vögeler Weges entschärft, es hatte einige Unfälle wegen zu hoher Geschwindigkeit gegeben, so dass nun die gefahrenen Geschwindigkeiten höher wurden.

Etwas entschärft wurde die Lage durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Höhe des neu errichteten Kindergartens. Allerdings nahm nun der Transportverkehr zum Kindergarten zu und kurz vor unserem Grundstück wird dann kräftig beschleunigt.

Beim Bau der Autobahn wurden die für uns einigermaßen lärmdämmenden Schutzwände für die Anwohner von Radbrucher Weg (letztes gerades Teilstück) und Landwehr nicht lang genug ausgebaut.

Es fragt sich, ob es nicht möglich wäre, hier im Ortsbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn zum Schutz der Anwohner einzurichten. Anderenorts sieht man dieses häufiger. In Bardowick scheinen die Anlieger an Straßen etc. nicht zu den schützenswerten Spezies zu zählen.

Weitere Veränderungen zu Lasten unserer Wohnqualität:

- Verlagerung des Betriebsgeländes eines Gemüsebauern in den Bereich Vögelsen/Radbruch, daher Zunahme des Schwerlastverkehrs auf dem Radbrucher Weg.
- Ausbau der Bahnstrecke, dabei konnten wir noch froh sein, dass die Lärmschutzwände sehr hoch gebaut wurden.
- Errichtung eines Sendemastes für den Handyverkehr, ein paar hundert Meter entfernt, im direkten Sichtbereich. Gesundheitsgefährdungen sind unerforscht.
- Einführung der Maut auf Autobahnen und durch Ausweichverkehr Zunahme des Schwerlastverkehrs sowohl auf dem Vögeler Weg als auch auf dem Radbrucher Weg.
- Wegfall einer Westumfahrung Lüneburgs, dadurch vermehrter Zubringerverkehr zu den Randgemeinden über Bahnhofstraße und Vögeler Weg.
- Ausbau des Park-and-Ride-Bereichs am Bahnhof Bardowick, ebenfalls mit höherem Verkehrsaufkommen verbunden.
- Wer den Himmel über Bardowick aufmerksam beobachtet, wird feststellen, dass auch der Flugverkehr erheblich zugenommen hat. Es scheint zu gewissen Zeiten eine regelrechte Kreuzung von Flugkorridoren über Bardowick zu geben. Wir wollen gar nicht wissen, was da alles an Schadstoffen herunterkommt.

Wir haben alle diese Verschlechterungen unserer Wohnqualität bisher klaglos hingenommen. Jetzt sollen die Windräder im Bardowicker Bruch gebaut werden. Das können wir nicht mehr hinnehmen, weil es keinen vernünftigen Sinn ergibt.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Wir befürchten, die Windräder bei einer Höhe von 200 m direkt im Blickfeld hinter dem Handy-Sendeturm zu haben und ihren Auswirkungen ebenfalls direkt ausgesetzt zu sein. Die veröffentlichten Fotosimulationen sind teilweise ein Witz, z. B. Nr. 6 (Heideweg) wo von vornherein klar sein musste, dass man die Windräder gar nicht sehen kann durch vorhandenes Gebüsch und hohe Bäume. Der Standort Vögelscher Weg Einmündung Radbrucher Weg (unser Grundstück) wäre sehr viel aussagekräftiger gewesen. Ebenso einige Neubaugebiete.</p> <p>Laut den vorliegenden Darstellungen soll unser Grundstück nicht von Schattenwurf (knapp) und Schall betroffen sein. Wer sagt denn, dass z. B. durch den Schall nicht die vorhandene Strahlung des Sendeturms verstärkt wird? Wir regen an, dies untersuchen zu lassen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch das Verfolgen der Interessen einiger weniger Investoren die Lebensqualität des ganzen Dorfteils jenseits der Bahnstrecke bzw. mindestens des Bereichs um den Radbrucher Weg beeinträchtigt werden könnte.</p> <p>Im Übrigen schließen wir uns den Argumenten der Bürgerinitiative wie folgt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bardowick ist ein Schwachwindgebiet, so dass zur Erbringung eines wahrscheinlich sogar nur mäßigen Ertrages besonders hohe Windräder gebaut werden müssen. - Für die Bardowicker Bürger hat die Anlage keinen Vorteil, außer für diejenigen, die ggf. daran beteiligt sind. - Wir alle zahlen über Steuern und EEG-Umlage die zu erlangenden Subventionen. - Die möglichen gesundheitlichen Schäden, denen alle im Schatten- und Schallbereich lebenden Mitbürger ausgesetzt sind, können nicht abgeschätzt werden, evtl. sind sie noch nicht einmal ansatzweise untersucht worden. 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auswahl des Standortes für eine Fotosimulation in Radbruch erfolgte danach, an welchem Standort man die Anlagen am ehesten sehen würde. Dies wäre aufgrund der geraden Straßenführung längs der Richtung Heideweg am ehesten der Fall. An allen anderen Standorten in Radbruch werden die Anlagen aufgrund unmittelbar angrenzender Bebauung, Baumbestand oder Lärmschutzwand der Bahn noch weniger zu sehen sein.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keine Erkenntnisse darüber, dass Windenergieanlagen im Zusammenspiel mit dem Sendeturm eine Belastung darstellen. Es besteht daher kein Untersuchungsbedarf für die genannten Wechselwirkungen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität ist nicht erkennbar.</p> <p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 4.2, 4.3, 2.1, 2.2, 4.4.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

-Kurz vor Ablauf einer Wahlperiode sollten keine Beschlüsse gefasst werden, die ggf. jahrzehntelange Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger haben können, denn das Wohlbefinden der Bürger sollte das erste Anliegen von Bürgervertretungen sein.
 - Einer Abstimmung über die Errichtung der Windräder sollte die Offenlegung von Interessenkonflikten (Mitwirkungsverbot von Ratsmitgliedern ...) vorausgehen.

Wir fordern, die Windanlagen weiter nach Norden zu verlegen, sie ggf. zu reduzieren oder die Errichtung aus den oben geschilderten Gründen ganz zu unterlassen, so dass kein Bewohner der Samtgemeinde potentiell zu Schaden kommen kann.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 1.1.

2.21 Bewohner Große Straße, 21357 Bardowick, 18.08.2016

Meine Grundstücke in der Gemarkung Bardowick, Flur 2 Flurstücke 208/3, 208/2 und Flur 4 Flurstück 18, wurden als WEA-Standort bei der Aufstellung des B-Planes nicht mit berücksichtigt. Mein Grundstück liegt im Bereich des B-Plan-50-Entwurfs und im alten heute noch gültigen B-Plan Nr. 44.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 1.2.

Im B-Plan 44 ist der gesamt Geltungsbereich als WEA-Standort-Flächen ausgewiesen worden. Dadurch habe ich das Recht auf Grundlage des B-Plan 44 Windenergieanlagen zu errichten. Durch die geplante Ausweisung von einzelnen WEA-Standorten im WEG, ohne Berücksichtigung meiner Flächen, werden die aus den B-Plan 44 bestehende Rechte ersatzlos gestrichen. Durch die punktuelle Ausweisung von WEA-Standorten im in Aufstellung befindlichen B-Plan 50, werde ich in der Ausübung meiner Grundstücksrechte erheblich beeinträchtigt und der einzuhaltende Gleichbehandlungsgrundsatz in der B-Planung wird durch die fachlich nicht nachvollziehbare Windparkplanung nicht beachtet. Aus den u. a. vorher genannten Gründen und behalte ich mir ausdrücklich Schadenersatzansprüche gegen die B-Plan aufstellende Gemeinde vor.

2.22 Bewohner Landstraße, 21357 Bardowick, 18.08.2016

Mein Grundstück in der Gemarkung Bardowick, Flur 1 Flurstück 35, belegen im vom Landkreis Lüneburg ausgewiesenen Windeignungsgebiet, wurde bei der Planung der Gemeinde als Standort von Windenergieanlagen nicht mit berücksichtigt. Eine fachlich neutrale mit belastbaren Fakten untermauerte Planung für die geplanten Einzelstandorte der WEA liegt den öffentlich ausliegenden Planunterlagen des Bebauungsplanes nicht vor. Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung in 2015 wurde in meiner und der Gegenwart meiner Frau in aller Öffentlichkeit vor Presse und mehreren Teilnehmern, Planern etc. vom Veranstaltungsteiler, Herrn Luhmann, folgende Information gegeben:

Alle Eigentümer, die sich nicht vertraglich mit den Bauernverband gebunden haben, haben selbst Schuld, wenn Sie im B-Plan keine Berücksichtigung finden. Das schlug ein wie eine Bombe und bedarf keiner weiteren Erklärung. Somit ist es offensichtlich, dass es sich hierbei um eine klassische Klientelplanung der Gemeinde handelt. Ich kann daher aus den vorher gesagten und der fehlenden vollständigen Begründung vermuten, dass die im B-Plan dargestellten WEA-Standorte nur auf Flächen geplant worden sind, die auch Verträge mit den Bauernverband haben. Mit einer öffentlichen Planung auf Grundlage des Baugesetzbuches ist dieses Vorgehen m. E. nicht vereinbar. Ich weise als Eigentümer der o. g. Fläche vorsorglich und ausdrücklich darauf hin, dass die im Rahmen einer öffentlichen Planung offensichtliche Ungleichbehandlung meines Grundeigentums im WEG ich nicht hinnehmen werde. Entsprechend werde ich Schadensersatzforderungen gegenüber den Planaufsteller einfordern.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 1.3, 1.2.

2.23 Planungsbüro G. Schulz, 23972 Moidentin, 18.08.2016

für das o. g. Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Auszug: Textteil Begründung B-Plan

1. Textteil Seite 9

Der B-Plan Nr. 44 wird durch diesen B-Plan Nr. 50 außer Kraft gesetzt. Eine Verwirklichung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 44 ist wegen der grundsätzlich geänderten Form des Vorranggebiets der Regionalplanung nicht mehr sinnvoll.

Stellungnahme

Durch die Aufhebung des B-Planes 44 werden bestehende Baurechte auf den Grundstücken, die insbesondere keine privatrechtlichen Verträge mit der BVNON bzw. mit der Gemeinde haben, aufgehoben. Im B-Plan 50 werden lediglich 8 Einzelstandorte für den Bau von WEA durch eng (1 00 m x 1 00 m) bemessene Baufenster ausgewiesen. In diesen Baufenstern ist jeweils nur der Bau einer WEA ohne die Möglichkeit von Standortvariationen möglich. Außerhalb der Baugrenzen ist eine Bebauung nicht möglich. Somit wird das vorhandene Baurecht durch die Aufhebung des B-Plan 44 ersatzlos aufgehoben. Die Grundstücke Gemarkung Bardowick, Flur 2 Flurstücke 208/3, 208/2, 23/1 und Flur 4 Flurstück 18, belegen im Geltungsbereich des B-Plan 44 werden somit durch die Festsetzungen (Baufenster) des B-Plan 50 in Ihren bestehenden Rechten behindert. Die Bereiche sind nicht durch Ausweisung von Baufenstern als WEA-Standorte ausgewiesen worden. Ein vorhandenes Baurecht wird somit ersatzlos aufgehoben. Damit handelt sich um eine Verhinderungsplanung. Anmerkung: diese Grundstücke sind vertraglich nicht mit der BVNON oder der Gemeinde gebunden, sondern haben einen Vertrag für den Bau mit mir abgeschlossen.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 1.2, 1.3.

Seite 10 9.5

Innerhalb des Plangebiets besteht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 ein Bauvorbescheid nach § 9 BimSchG für den Bau

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 1.2.

von vier Windkraftanlagen bis zu einer Nabenhöhe von 100 m und einer Gesamthöhe von 145 m. Dieser Bauvorbescheid ist nicht mehr umsetzbar, da der Antragsteller nicht über die notwendigen Grundstücke verfügt. Aufgrund des Vorranggebiets des RROP, das die Fläche des derzeit noch rechtskräftigen B-Plans Nr. 44 wesentlich erweitert, ist dieses alte Konzept auch nicht mehr sinnvoll umzusetzen. Dem Antragsteller ist das neue Konzept des Bebauungsplans Nr. 50 bekannt. Stellungnahmen hat er dazu nicht abgegeben.

Die nicht sinnvolle Umsetzung des B-Plan 44 wird nicht fachlich erläutert bzw. untermauert.

Für folgende Grundstücke, die im Geltungsbereich des B-Plan-50-Entwurfes bestehen privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern für die Errichtung von WEA: Gemarkung Bardowick, Flur I Flurstück 35 Flur 2 Flurstücke 208/3, 208/2, 23/1 Flur 4 Flurstück 18. Für die v. g. Grundstücke wurde, wie der Gemeinde bekannt ist, am 23.04.2014 eine Bauvoranfrage gem. § 9 BImSchG gestellt. Eine Berücksichtigung des gestellten Antrages im Rahmen der Planaufstellung ist zu gewährleisten. Siehe auch hierzu die entsprechende aktuelle OVG-Rechtsprechungen.

Seite 12

Gemäß den Zielen der 2. Änderung des RROP 2003 soll das Plangebiet effektiv zur Windenergiegewinnung genutzt werden. Um gegenseitige Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen zu minimieren, müssen diese soweit wie möglich auseinander stehen. Hintergrund dessen ist, dass durch die Verwirbelung der Luft hinter dem Rotor bei zu dicht zueinander angeordneten Anlagen erhebliche Leistungseinschränkungen und sogar Sicherheitsprobleme der Anlagen hervorgerufen werden können. Die erforderlichen Abstände ergeben sich aus der Anlagenhöhe, dem Rotordurchmesser, dem Anlagentyp und der Stellung der Anlagen in der Haupt- und Nebenwindrichtung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anzahl der WEA hängt unmittelbar mit der Höhe der Anlagen zusammen – je mehr WEA gebaut werden sollen, desto niedriger müssen, aufgrund der notwendigen Abstände, die Anlagen sein.

Der Flecken Bardowick hat sich in der Abwägung zwischen der Anzahl und der Höhe der WEA dafür entscheiden, aufgrund der geringeren Belastung des Landschaftsbildes lieber höhere Anlagen zu erlauben, dafür aber weniger WEAs zu erhalten.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 1.2, 1.3.

Es liegt kein Windgutachten vor, das besagt, dass nur 8 WEA möglich sind. Es sind lediglich fachlich nicht begründete Behauptungen. Wenn man die bekannten unwilligen Bürger-Eigentümer von o. g. Flächen (Originalzitat Herr Luhmann auf einer öffentlichen Sitzung) im B-Plan 50 mit einbeziehen würde, könnten mind. 3 WEA mehr gestellt werden (s. dazu Plan im Anhang). Daher sind die Baufenster für größere Bereiche für Standorte von WEA auszuweisen auf Grundlage eines fachlich nachvollziehbaren Gutachtens für ein neutrales Windparkdesign, wo alle auf Seite 12 genannten Parameter eingehalten werden können. Der BVNON als Initiator der B-Planaufstellung hat selbst mehrere Windparkdesigns im Vorfeld der B-Planaufstellung vorgestellt, die u. a. die Anzahl der möglichen Bebauung von WEA im Bereich des ausgewiesenen WEG aufzeigt. Die maximale Anzahl der dort dargestellten WEA beträgt 11 WEA gleicher Größe, wie die hier genannten WEA-Parameter. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Präsentation v. 09.12.2013. Gleichzeitig wird dargestellt, dass beim Stand der Flächensicherung 12/2013 nur 6 WEA aufgestellt werden können. Es kann also sehr wahrscheinlich davon ausgegangen werden, dass die im B-Planfestgelegten WEA-Standort gem. dem aktuellen Stand der Flächensicherung des BVNON erfolgte. Daher sind die im Begründungstext dargestellten Parameter zwar allgemein genannt worden aber nicht fachlich durch Gutachten belegt worden. Selbst der BVNON geht von einer max. Anzahl der WEA von mind. 11 aus, bei optimaler Ausnutzung des ausgewiesenen WEG's. Warum eine derartige Reduzierung von 3 WEA erfolgte wird im B-Plan-Verfahren nicht neutral begründet. Grundsatz der Raumordnung ist die optimale Ausnutzung der ausgewiesenen WEG's. Dieser Grundsatz des ROP wird bei der Aufstellung des B-Planes nicht beachtet. Die Aussagen in der textliche Begründung und den Planteil A und B müssen daher den aktuellen Erkenntnissen angepasst werden. Planungsvorschlag: für das Gebiet wird ein großes Baufenster über den vom ROP ausgewiesenen Bereich gelegt. Somit ist eine optimal, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, WEA Standortplanung möglich. Dies entspricht bezüglich

des Baufensters den grundlegenden Festsetzungen des jetzt noch gültigen B-Plan 44.

4.4. Baugrenzen Seite 14

Die Anlagenstandorte sind örtlich durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baufelder haben eine angestrebte Größe von jeweils 100 x 100m. Der Abstand zur Straße beträgt mindestens 50 m. Die Baugrenzen erlauben damit eine flexible Standortwahl innerhalb des Baufeldes, um z. B. auf schlechten Baugrund durch Verschiebungen des Standorts reagieren zu können.

Die Baugrenzen für WEA-Standorte müssen so gestaltet werden, dass variable WEA-Standorte innerhalb des ausgewiesenen WEG 's entstehen. Es liegt keine öffentlich rechtliche Begründung für die Auswahl der WEA-Standort vor. U. a. durch die rasanten technologischen Entwicklungen der WEA muss in den B-Plan-Festsetzung eine Standort- Variabilität erhalten werden. Die Darstellung im B-Plan 50 jedoch legen genau umrissene Baufelder fest, die keine Variabilität bez. des WEA-Standortes zulassen.

Eigentumsrechtliche Gründe für die Lage der Baufelder dürfen bei der Ausweisung von WEA-Baufelder keine Rolle spielen. Es fehlt der Nachweis einer nachvollziehbaren sachverständigen und fachlich neutralen Planung. Es handelt sich mit größt anzunehmender Wahrscheinlichkeit um eine Klientelplanung, die in gemeindlichen Bauleitplanungen nichts zu suchen hat.

Bei Nichtberücksichtigung der o.g. Argumente müsste man weiter denken (Normenkontrollverfahren).

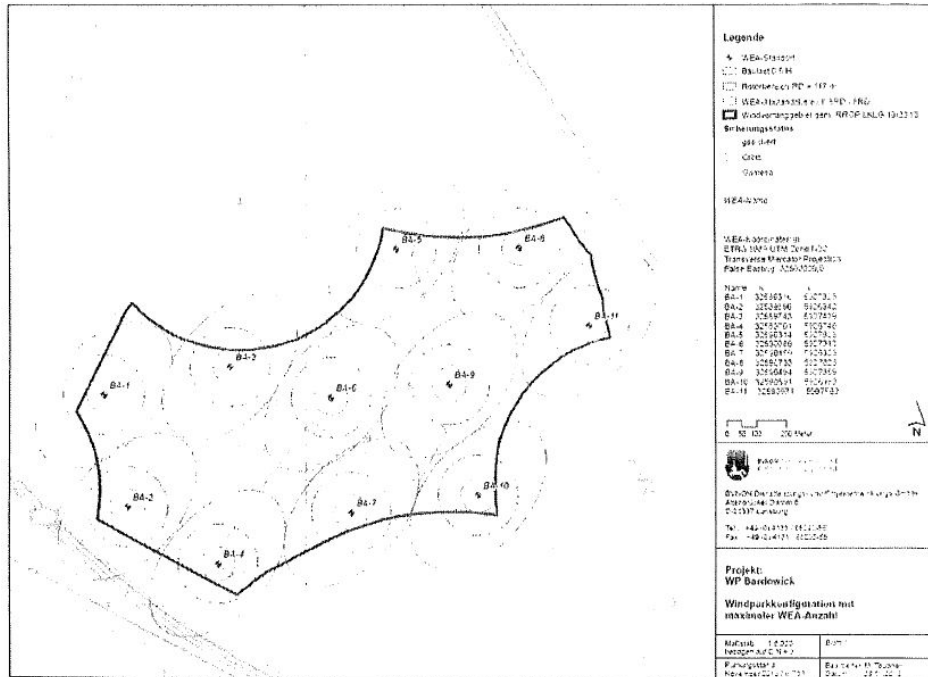
Anhang

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 1.2, 1.3.

Plan I Quelle: Auszug: Präsentation zum Bürgerwindparkprojekt Bardowick 09.12.2013

Windparkkonfiguration mit maximaler WEA-Anzahl gem. BVNON
 Die weißen Flächen waren bis zum damaligen Zeitpunkt nicht unter Vertrag.

Kenntnisnahme.



Plan II Quelle: Auszug: Präsentation zum Bürgerwindparkprojekt Bardowick 09.12.2013

Im Vergleich dazu eine andere vorgestellte Variante des BVNON, die auf Grundlage der Flächensicherung Stand 12/2013 aufgestellt wurde

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Abwägungsvorschlag: <i>„Die in der Stellungnahme genannten Forderungen zu Gesundheit, Lärm-minderung und Imageaufwertung werden in dem Klimaschutzkonzept nicht erwähnt.“</i></p> <p>Kommentar: Das stimmt nicht. Siehe http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-7313/ Da werden alle diese Punkte unter der Überschrift KLIMASCHUTZKON- ZEPT aufgeführt! Damit wirbt die Gemeinde im Internet!</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planung von Windenergieanlagen fördert die Nutzung von regene- rativen Energien und steht dem Klimaschutzkonzept daher nicht entge- gen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag: <i>„Die gesetzlich in der TA Lärm geforderten Grenzwerte zu Schallim-mission müssen eingehalten werden.“</i></p> <p>Kommentar: Die TA Lärm fordert keine Grenzwerte. Sie legt maximale Belastungs- grenzen fest. Es ist das Bestreben dieser Planung, diese Grenzwerte bis zum Maximum auszureizen und nicht möglichst weit darunter zu bleiben, was zum Wohle der Bürger, Wähler und Steuerzahler wäre. Damit also im öffentlichen Interesse.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, zwischen allen Belangen, darunter auch das Wohl der Bürger und einer möglichen Verringerung von Lärm- werten, abzuwägen. Dies ist in der vorliegenden Planung erfolgt und hat zu den in der Begründung und Planzeichnung genannten Ergebnis- sen geführt.</p> <p>Siehe auch Anhang zur Abwägung, Nr. 3.2.</p>
<p>Abwägungsvorschlag: <i>„Touristische Einbrüche durch Windenergie lassen sich also selbst in stark bebauten Regionen nicht erkennen.“</i></p> <p>Kommentar: Das könnte daran liegen, dass beispielsweise die großen Ostseebäder in SH nicht zu den stark bebauten Gebieten gehören. Siehe Karte. http://windmonitor.iwes.fraunhofer.de/windmonitor_de/1_wind-im-strom- mix/1_energiewende-in-deutschland/6_Ausbaustand_der_Bundeslaen- der/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
<p>Abwägungsvorschlag: <i>„Wäre eine WEA unwirtschaftlich, wird sie nicht gebaut.“</i></p> <p>Kommentar: Das ist nicht richtig. Wie unser SamBa Bürgermeister auf einer Sitzung sagte:“ Wir müssen die Förderung nach EEG 2014 erreichen, sonst ist der Betrieb unwirtschaftlich“ Unsere Bundesregierung will die Windkraft zur Marktwirtschaft führen. Dass wäre nach der Aussage von Herrn Luhmann undenkbar in unserem Schwachwindgebiet. Bei der jetzigen Förderungslage, wäre sogar ein Bau in einer Talsohle noch einträglich, aber nicht „wirtschaftlich“. Schon gar nicht volkswirtschaftlich erstrebenswert, da es nur auf Kosten der Stromverbraucher und Steuerzahler geht. Auf den Karten des Deutschen Wetter Dienstes ist Bardowick in der Ertragsprognose zwischen mäßig und schlecht eingestuft. http://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/windkarten.html</p>	<p>Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 4.2</p>
<p>Abwägungsvorschlag: <i>„Über Sinn und Unsinn von gesetzlichen Regelungen, Steuererleichterungen oder Zuschüssen kann im Rahmen eines B-Planes nicht entschieden werden.“</i></p> <p>Kommentar: Teilweise falsch! Wenn ein wahlberechtigter Bürger oder Bürgermeister den Unsinn einer gesetzlichen Regelung erkennt, gilt es nicht, diesen auszunutzen, sondern anzuprangern und auszumerzen! Im öffentlichen Interesse!</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Unsinn einer gesetzlichen Regelung kann nicht im Bauleitplanverfahren gelöst werden, sondern nur auf politischer Ebene. Hier sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten, die hier eine Fläche für die Windenergie vorsehen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag: <i>„Bisher gibt es keine Anzeichen auf Rotmilanplätze im Plangebiet.“</i></p> <p>Kommentar:</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet: Unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist das Tötungsrisiko für die genannten Arten nicht signifikant erhöht. <i>Alle</i> Flugaktivitäten <i>aller</i> Arten sind nicht übersichtlich in einer Karte darzustellen.</p>

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Laut der vorliegenden Gutachten ist in dem Plangebiet eine rege Aktivität von Falken, diversen Bussarden und auch dem bereits bekannten Rotmilan zu verzeichnen. Was fehlt ist nur der Nistplatz. Zur Nahrungssuche wird das Gebiet unstrittig sehr stark von diversen Vogelarten frequentiert. Ich hätte mir zusätzlich eine Karte gewünscht, in der alle Aktivitäten alle beobachteten Species verzeichnet sind. Dann könnte man die Frequentierung des Gebietes besser beurteilen.

Abwägungsvorschlag:

„Die Bedenken sind unbegründet.“

Kenntnisnahme.

Kommentar:

Denke ich nicht. Die Ansicht wird nicht geteilt.

Abwägungsvorschlag:

„... So verursachen zum Beispiel Windböen Infraschall.“

Kenntnisnahme.

Kommentar:

Das ist nicht bestritten. Aber Windböen produzieren nicht über einen langen Zeitraum gleichbleibende Immissionen. Windböen sind temporär auftretende Phänomene, ähnlich wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Erdbeben, Gewitter,...

Die Frage ist doch nicht, ob es tieffrequenten Schall in der Natur gibt. Es gibt im Periodensystem auch die Elemente Uran (92) und Plutonium (94). Ganz natürliche Elemente. Durch die Veränderung (Anreicherung) des Menschen wurden diese beiden Elemente zu einer Gefahr. Ähnlich sieht es hier aus. Sobald sich diese Windräder drehen, wird aus der üblicherweise von Wind, Erdbeben oder Gewittern an- und abschwelenden Emission eine zusätzliche Dauerbelastung bei gleichbleibendem Pegel. Diese gibt es so in der Natur nicht. Die Addition dieser Emissionen ist durch die logarithmische Scala erschwert, aber nicht unmöglich. Es wird allgemein so gerechnet: 1. Windrad: Wert x, 2. Windrad: Wert x + 3dB.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Ein weiteres Problem dabei ist, wenn diese Räder nicht 100%ig synchronisiert sind. Dann treten Schwebungen auf. Das sind periodisch an- und abschwingende Schallwellen, die ein Vielfaches der beiden Ausgangspegel erreichen können. Hier funktioniert dann die Addition der Sinuswellen. Die Annahme, dass größere Anlagen mehr Schall produzieren, rührt von der größeren Masse der Flügel her, die am Mast auch eine größere Verdrängung bewirken müssen. Denn irgendwo muss die Kraft ja hin, und verschwinden kann sie laut unseren physikalischen Gesetzen nicht. Die Laufgeschwindigkeit wirkt sich hier nicht auf den Pegel, sondern nur auf die Frequenz aus. Wenn sich das Windrad langsamer dreht, wird die Frequenz der Immission niedriger, also die Wellenlänge größer.

Abwägungsvorschlag:

„In der TA Lärm sind auch für tieffrequente Geräusche eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen...“

Kommentar:

Nein! Die Din 45680 fordert Messungen nach DbA (hörrkorrigierte Messkurve, keine tieffrequenten Anteile). Erst bei großen Abweichungen wird DbC angewendet (immer noch frequenzkorrigiert im niederfrequenten Bereich!)

Abwägungsvorschlag:

„Zur Auswirkung von Infrschall liegen wissenschaftlich fundierte Studien vor, die die Wirkung von Infrschall auf den Menschen hinreichend untersucht haben.“

Kommentar:

Stimmt, aber diese Studien aus Skandinavien werden in Deutschland nicht zugelassen. Sie weisen überwiegend große Probleme von Infrschall auf den Menschen aus. Wie auch die von uns und ihnen immer wieder zitierte Machbarkeitsstudie, die von der deutschen Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde und keine hinreichend fundierte Studie gefunden

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abwägung ist korrekt. Richtig ist jedoch, dass tieffrequente Geräusche bei der Errichtung von WEA nicht gesondert berechnet werden. Hierzu laufen seit Jahren verschiedene Untersuchungen. Bisher sind keine Anzeichen zu erkennen, dass diese Vorgehensweise geändert werden müsste, da tieffrequente Geräusche bei den hier gewählten Entfernungen zu Wohnnutzungen keine Rolle spielen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundlage für die Beurteilung von Infrschall ist in diesem B-Plan-Verfahren der Bericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg von Februar 2016 („Tieffrequente Geräusche inkl. Infrschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen“).

Es ist davon auszugehen, dass die deutschen Studien den aktuellen Forschungsstand hinreichend abbilden und ausländische Studien hier nicht direkt für dieses B-Plan-Verfahren herangezogen werden müssen.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

hat. Im Gegenteil, hier wird empfohlen, eine Studie in Auftrag zu geben und überhaupt erst mal ein länderübergreifendes Melderegister für Gesundheitsschäden zu installieren.

Abwägungsvorschlag:

„Grundlegend für die Beurteilung der Infraschall-Thematik bei WEA ist die aktuelle Studie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg...“

Siehe oben.

Kommentar:

Es handelt sich dabei keineswegs um eine Studie, sondern um eine Messreihe. Wie bereits in der letzten Sitzung angesprochen, wird dort, zur Freude von Herrn Luhmann auf einer der letzten Sitzungen, eine WEA mit einer Waschmaschine verglichen. Ein völlig sinnloser Vergleich, da es, wie auch Herr Luhmann bestätigte, um ganz andere Laufzeiten geht. Des Weiteren waren die Herren, die diese Messreihe angelegt haben, nicht mal in der Lage, von uns bereits angeführte Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften aus 2004 zu reproduzieren. Peinlich für wen?? Das soll die neue Bibel der WEA Betreiber/Lobby sein? Wie sich bei der Ratssitzung auch herausstellte, hatte keiner dieses Dokument gelesen, es wurde aber zur Begründung der Ablehnung als Abwägungsvorschlag mit angeführt.

E-Mail vom 19.08.2016:

Als weiteren Anhang sende ich noch, wie gestern besprochen, die Auszüge aus der F-Plan Abwägung, die nicht automatisch in dieser Abwägung auftauchen. Soweit ich das beurteilen kann. Es könnte hier zu Doppelungen kommen.

Anmerkung zu diversen Stellungnahmen

Abwägung SamBa:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte für WEA weisen sogar zum Mischgebiet einen Abstand von mind. 1000 m auf. Damit werden

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
-----------------------------	--------------------

Wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hält an ihrer Planung fest. Die dargestellte Sonderbaufläche hat nach Abwägung zu allen angrenzenden Siedlungsbereichen einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohnbereichen und 800 m zu Mischgebieten ein.

sowohl Misch- als auch Wohngebiete in dieser Planung gleich behandelt.

Kommentar:

Diese Argumentation wird 10 Mal angewendet. Ist Ihnen mal aufgefallen, dass hierdurch in Deutschland eine 3 Klassengesellschaft basieren auf dem Wohnort entsteht? Ist das tatsächlich rechtlich abgesichert?

4.5/6.2.1 und weitere Stellungnahmen

Abwägung SamBa:

Da der F-Plan keine Windenergieanlagentypen, noch deren konkrete Standorte darstellt, sondern nur eine grobe Sonderbaufläche, kann über die von den einzelnen geplanten Windenergieanlagen ausgehenden tatsächlichen zusätzlichen Schallemissionen (Lärm und Infraschall) derzeit nur spekuliert werden. Nach Einschätzung der Niedersächsischen Landesregierung sind nach heutigem Stand der Wissenschaft schädliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten, auch nicht durch Infraschall.

Kommentar:

Sie wissen zwar nicht, was gebaut wird, aber Sie wissen, dass keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Wie das??? Herr Stör hat das auf der Sitzung am 18.08. anders ausgedrückt: Es gibt keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über schädliche Auswirkungen. Es gibt aber eine ständig steigende Anzahl an geschädigten in Deutschland! Die Einschätzung der niedersächsischen Landesregierung wird beispielsweise von der Bayrischen Landesregierung nicht geteilt.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.1, 2.5

7.2.2 Lärmemissionen

Abwägung SamBa:

Wie bereits vorstehend ausgeführt, sind aufgrund der Änderungsplanung keine erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zu erwarten. Auf dieser vorbereitenden Planungsebene liegen keine konkreten Angaben zu den geplanten WEA vor, somit können auch keine konkreten Angaben über die damit jeweils im Einzelnen verbundenen tatsächlichen Schallbelastungen gemacht werden.

Kommentar:

Sie wissen doch gar nicht, was genau da gebaut wird. Woher die Gewissheit, dass es keine Auswirkungen hat? Nur weil die Landesregierung, basieren auf nicht näher benannten Daten, pauschal Entfernungen festgelegt hat? Diese sind nicht mal unter den Bundesländern gleich, hier scheint also eine gewisse Willkür zu herrschen. Woher kommt also die Gewissheit, dass wir Bürger, Wähler und Steuerzahler bei Einzelbebauung (400 m) genau so gut geschützt sind wie in einem Wohngebiet (1.000 m)?

7.2.2 Orts- und Landschaftsbild**Abwägung SamBa:**

Die Samtgemeinde Bardowick kommt mit ihrer F-Planung klaren Zielvorgaben der Bundes-, Landes- und insbesondere auch der Regionalplanung nach.

Kommentar:

Mit dem Verweis auf Bundesplanung wäre ich etwas vorsichtiger. Unsere Bundesregierung plant, die Windkraft zur Marktwirtschaft zu führen. Das scheint in diesem Gebiet nicht möglich zu sein. Aussage Herr Luhmann: Ohne Förderung nach EEG 2014 vermutlich kein profitabler Windpark

9.2.1 Wertverlust unsere Immobilie

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.1, 2.5

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.4, 4.2

Abwägung SamBa:

Die Förderung der Windenergie liegt im öffentlichen Interesse und wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von der Bundes-/Landespolitik mit entsprechender Priorität vorangetrieben.

Kommentar:

Zu Bundespolitik siehe oben. Das öffentliche Interesse an diesem Windpark halte ich nicht für ein brauchbares Argument, wenn dieser Park nur durch EEG Förderung profitabel ist. Dann steht der Windpark im krassen Gegensatz zum öffentlichen Interesse, da sich durch den Windpark die Stromkosten und Steuerausgaben der Bürger erhöhen. Und öffentliches Interesse heißt doch zum Wohle aller Bürger, oder? Volkswirtschaftlich ist dieser Windpark ein Fiasko und mit Sicherheit nicht von Interesse.

10.2 Vordruck 2**Abwägung SamBa:**

Es gibt diesbezüglich bis heute keine für diese F-Planung heranzuziehenden und ausreichend gesicherten und erst dann planerisch entsprechend zu verwertbaren diesbezüglichen Gutachten bzw. Erkenntnisse.

Kommentar:

Weiter oben haben Sie noch behauptet, es gäbe kein Problem. Dieser Aussage können wir uns schon eher anschließen. Das erklärt aber nicht, warum sie in den anderen Abwägungsvorschlägen davon sprechen, dass kein Risiko besteht.

E-Mail vom 19.08.2016:

Es fällt bei allen Gesprächen auch immer wieder das Wort Naherholungsgebiet.

Das erste Naherholungsgebiet für mich ist mein Garten und in wie weit der akustisch und optisch nach dem Bau noch als solches Naherholungsgebiet zu betrachten sein wird, ist mehr als fraglich. Es kommt durch diese Planung zu einer massiven Entwertung und Einschränkung meiner

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 3.2, 4.3.

Siehe Anhang zur Abwägung, Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen von Privaten	Abwägungsvorschlag
------------------------------------	---------------------------

Lebensqualität. Und das nicht etwa zum Wohl der Allgemeinheit, sondern nur zur Bereicherung einzelner, wie in den Anmerkungen (Spalte 6) erläutert wird.